



Universitätsmedizin

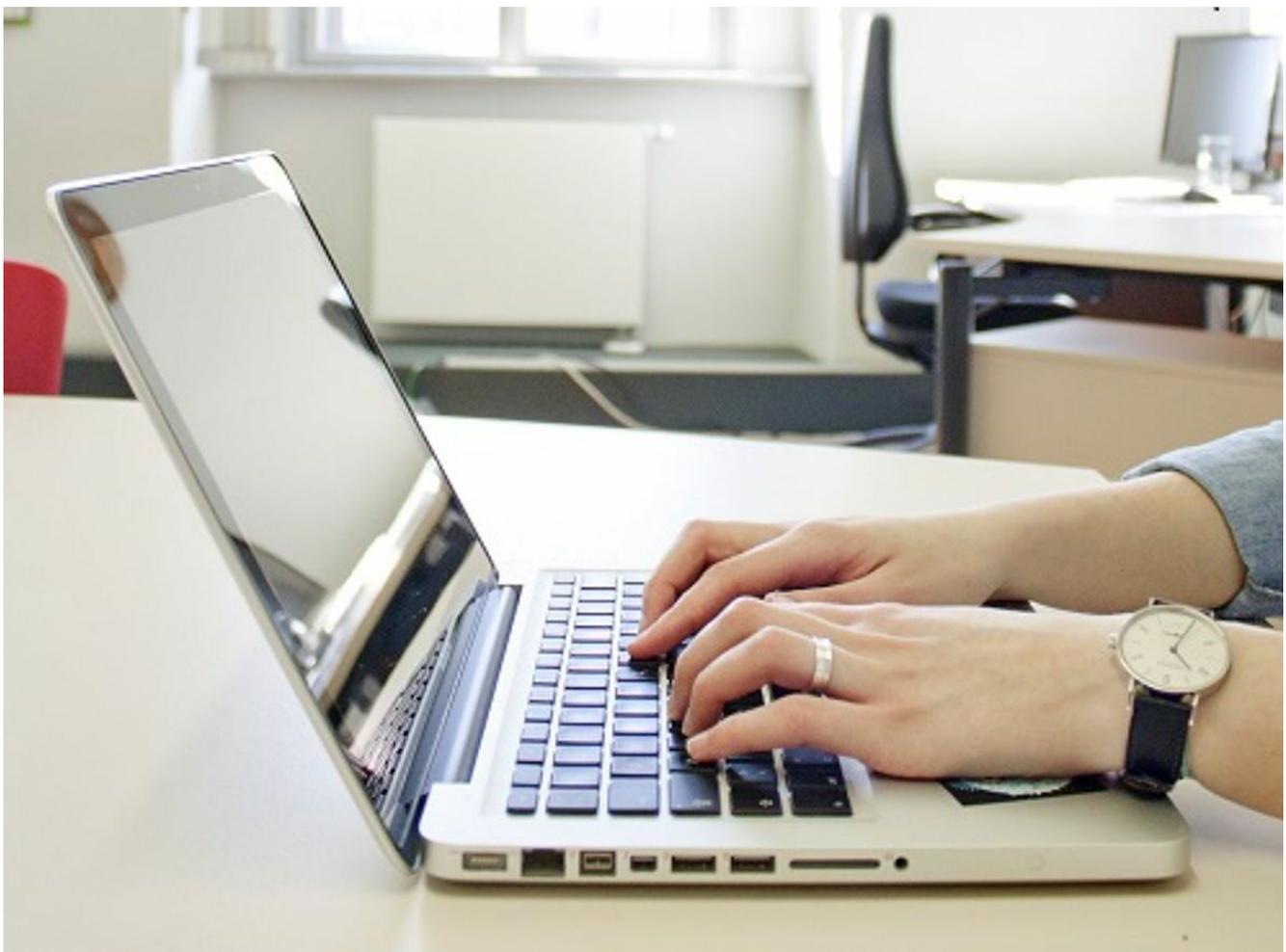
G R E I F S W A L D

Semesterheft für das Sommersemester 2022

10. Semester

Studiengang Medizin

3. klinisches Jahr



Studiendekanat

Wichtige Links und Kontaktdaten

Die die aktuell geltenden Regeln und relevante Formulare (bzw. Symptomtagebuch, Selbstauskunft Schnelltest, ...) finden Sie auf unserer Website:

<https://ecampus2.med.uni-greifswald.de/org/allgemeines/lehre-unter-sars-cov-2/>

Corona-Ambulanz: (03834) 86 - 84787

- Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr
- Wochenende und Feiertage von 9 bis 13 Uhr und 17 bis 19 Uhr
- coronaambulanz@med.uni-greifswald.de

Corona-Impfung:

- Email: impfen@med.uni-greifswald.de
- [Informationen Folgeimpfung](#)
- [Terminvergabe Erst-, Zweit- und Boosterimpfung](#)

Mitarbeitenden-Testzentrum: 7 bis 14 Uhr, Raum 5.1.36 (alt 179.2) DZ 3

- [Terminbuchung](#)
- [Informationen zum MA-Testzentrum](#)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Wichtige Kontakte und Adressen	2
Abkürzungen	5
Veranstaltungsräume	5
Vorlesungszeit.....	6
Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz	6
Informationen zur Schutzbekleidung	6
Lernzielkataloge	7
Elektronischer Informationsaustausch	7
eCampus.....	7
eLearning-Portal.....	7
elektronischer Leistungsnachweis (eLena)	7
Evaluation	8
An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen	8
Anmeldung.....	8
Abmeldung.....	8
Krankheit/ Säumnis	9
Studienberatung.....	9
Leistungsüberprüfungen	9
Veranstaltungspläne	10
Lehrveranstaltungen	17
Einweisung und Belehrung zu Grundlagen der Hygiene und Transfusionsmedizin und Klinische Chemie	17
Rechtsmedizin.....	17
QB2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	19
QB 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	20
QB 12 Rehabilitation, Physikalische Therapie, Naturheilverfahren	21
Kurs zum Erwerb von Kenntnissen im Strahlenschutz*	23
Wahlfächer	24
Praktisches Jahr (PJ)	25
Grundlagen	25
Fachgebiete im Praktischen Jahr	26
Ordnungen und Regelungen	27
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Greifswald vom 15. Juli 2019.	27
Merkblätter des LPH M-V	38
Merkblatt zur Famulatur	38
Merkblatt zur Praktischen Ausbildung in der Krankenanstalt (PJ).....	41
Sonstige Informationen	44

Allgemeines

Wichtige Kontakte und Adressen

Fakultätsleitung & Beauftragte

Dekan / Wissenschaftlicher Vorstand Prof. Dr. med. Karlhans Endlich (ab. 1.6.22)	Dekanat der Universitätsmedizin, Fleischmannstraße 8 ☎ 86 50 00 https://www.medizin.uni-greifswald.de/de/about-umg/dekanat/
Studiendekan Prof. Dr. rer. nat. Mladen V. Tzvetkov Sprechzeiten:	Institut für Pharmakologie, Abteilung für Allgemeine Pharmakologie, Felix-Hausdorff-Str. 3, 17475 Greifswald ☎ 86 50 15, mladen.tzvetkov@med.uni-greifswald.de Termin nach Vereinbarung im Studiendekanat
Ärztlicher Vorstand Prof. Dr. med. Uwe Reuter	Büro des Ärztlichen Vorstandes, Fleischmannstraße 8 ☎ 86 9999
Studienfachberatung Klinischer Abschnitt Prof. Dr. med. Hans J. Grabe	Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Ellernholzstr. 1-2 ☎ 86 68 42, hans.grabe@med.uni-greifswald.de
Beauftragter für Integrationsfragen Prof. Dr. rer. nat. Oliver von Bohlen und Halbach Sprechzeiten:	Institut für Anatomie und Zellbiologie, Loefflerstr. 23 c ☎ 86 53 13, oliver.vonbohlen@uni-greifswald.de Termine nach Vereinbarung im Sekretariat des Instituts

Ihr Team im Studiendekanat Medizin und Zahnmedizin

Studiendekanat der Universitätsmedizin	Fleischmannstr. 42, 17475 Greifswald https://ecampus2.medizin.uni-greifswald.de/	
Sprechzeiten:	Aufgrund der aktuellen epidemischen Lage bitten wir Sie zu prüfen, ob Ihr Anliegen mit einem Telefonat oder per E-Mail gelöst werden kann. Gern bieten wir Ihnen Studienberatungen per zoom an.	
Referentinnen:	Dörte Meiering , ☎ 86 50 11 doerte.meiering@med.uni-greifswald.de Leitende Referentin	Vivian Werner , ☎ 86 50 08 vivian.werner@med.uni-greifswald.de Referentin
Mitarbeitende:	Daniela Backhaus , ☎ 86 50 07 daniela.backhaus@med.uni-greifswald.de Mitarbeiterin	Anita Turek , ☎ 86 52 41 anita.turek@med.uni-greifswald.de Mitarbeiterin
	Dr. Gabriella Guth , ☎ 86 63 31 gabriella.guth@med.uni-greifswald.de Mitarbeiterin	
	Eileen Stoldt , ☎ 86 50 15, Fax 86 50 14 studekan@med.uni-greifswald.de Büroassistentenz	Hans-Dieter Hoster , ☎ 86 22 309 raumbuchung-umg@med.uni-greifswald.de Hörsaalassistent
	Jan.-T. Brinkmann , ☎ 86 50 92, Software-Entwickler Stephan Knuth , ☎ 86 60 16, Software-Entwickler studiendekanat-it@med.uni-greifswald.de	
Stud. Hilfskraft:	Juliane Unkrig https://ecampus2.medizin.uni-greifswald.de/studikids/ studikids-umg@uni-greifswald.de Beratung für Studierende mit Kind	

Lehr- und Lernzentrum „begreifbar“

Koordinatorin: **Christine Hackbarth**, aktuell in Elternzeit ☎ 86 50 15
studekan@med.uni-greifswald.de
Fleischmannstr. 42, 17475 Greifswald
<https://ecampus2.medizin.uni-greifswald.de/llz/>



Weitere wichtige Kontakte

Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPH) Mecklenburg-Vorpommern Sprechzeiten Standort Rostock:	Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock ☎ 0 381 / 331 59 104, Fax 0 381 / 331 59 044 Di 9 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr Do 9 - 12 Uhr <i>Persönliche Vorsprachen nur nach vorheriger Terminvereinbarung.</i>
Standort Greifswald: Sprechzeiten:	Lange Reihe 2, 17489 Greifswald Siehe Website: https://www.lagus.mv-regierung.de/LPH/Akademische-Berufe/ - Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen - Anrechnung von Studienleistungen aus anderen Fächern
Prüfungsausschuss Humanmedizin Prüfungsausschussvorsitzender: Prof. Dr. rer. nat. Mladen V. Tzvetkov	Studiendekanat der Universitätsmedizin, Fleischmannstr. 42, 17475 Greifswald, ☎ 86 50 15, Fax 86 50 14 studekan@med.uni-greifswald.de
International Office Dr. Hasmik Hunanyan	Domstr. 8, ☎ 420 11 16, Fax: 420 11 20, international.office@uni-greifswald.de - Informationen und Beratung zu Ausschreibungen von Programmen, Stipendien und sonstigen Förderungsmöglichkeiten - Informationen und Beratung zu den Möglichkeiten eines Aufenthalts im Ausland sowie Hinweise zur Planung, Finanzierung, Durchführung usw. (Auslandssemester, Pflegepraktika, Famulaturen)
Auslandsbeauftragter der Med. Fakultät Prof. Dr. rer. nat. Lars Kaderali	Institut für Bioinformatik, W.-Rathenau-Str. 48, ☎ 86 54 40, lars.kaderali@uni-greifswald.de
Fachschaftsrat Medizin Sprechzeiten:	Fleischmannstr. 43, ☎ 86 50 05, Fax: 86 19 539, info@fsrmed.de https://www.fsrmed.de Mo. 18:30 – 20 Uhr Studentische Vertretung der Studierenden der Humanmedizin
Gleichstellungsbeauftragte Dr. med. Stine Lutze	☎ 86 56 70, gleichstellungumg@med.uni-greifswald.de Gesprächstermine werden nach vorheriger Vereinbarung per E-Mail oder Telefon vergeben.
Promotions –und Habilitationsbüro Silke Schwarze / Sabine Hassler	Dekanat, Fleischmannstraße 8, ☎ 86 50 03, Fax 86 50 14 prommed@med.uni-greifswald.de administrative Begleitung (Anträge, Formalitäten, Ausstellung der Promotionsurkunden)
Förderprogramme für Doktoranden Miriam Halle	Dekanat, Fleischmannstraße 8, ☎ 86 50 99, Fax 86 50 02, miriam.halle@med.uni-greifswald.de
Studierendensekretariat Referatsleiter: Bernd Ebert Sprechzeiten:	https://www.uni-greifswald.de/studium/ansprechpartner/studierendensekretariat/ Rubenowstr. 2, ☎ 420 12 92, Fax 420 12 90 Mo., Di., Do., Fr. 9 – 12 Uhr, Di. zusätzlich 14 – 16 Uhr Informationen zu organisatorischen Fragen wie Bewerbung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Studiengangswahl und/oder Hochschulwechsel, Exmatrikulation, Zweitstudium, Losverfahren, Studienplatztausch Die persönlichen Zuständigkeiten regeln sich nach dem Alphabet: (A – Gk) Susanne Rathjen ☎ 420 12 87 (Gl – K) Stefanie Lubenow ☎ 420 12 96 (L – Sb) Maïke Krüger ☎ 420 12 89 (Sch – Z) Kerstin Rose ☎ 420 12 91

Beauftragte für behinderte Studierende

Prof. Dr. Christine Stöhr

Münterstr. 1; ☎ 420 - 4104, stoehr@uni-greifswald.de

Betriebsärztlicher Dienst der Universität

Dipl.-Med. Christine Rutscher, Annika Schmidt-Bandelin

Fleischmannstr. 44, ☎ 86 53 55, Fax 86 53 52

Vor der Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach Anhang IV (1) BioStoffV hat der Arbeitgeber Studierende arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Aus diesem Grund erhalten Sie vom Studierendensekretariat bei der Einschreibung das Merkblatt zur „Untersuchung und Beratung gemäß Biostoffverordnung (BioStoffV)“.

Was verbirgt sich dahinter?

Hauptziel ist der Schutz vor Infektionen durch Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (z. B. Blut, Urin, Stuhl). Kontakt zu diesen Stoffen kann man z. B. bei Blutabnahmen, pflegerischen Tätigkeiten (z. B. Waschen) oder im Labor haben.

Die vom betriebsärztlichen Dienst unentgeltlich durchgeführte Vorsorgeuntersuchung beinhaltet dabei Beratung, Untersuchung und gegebenenfalls die Hepatitis-B-Impfung. Bringen Sie deshalb zur Untersuchung Ihren Impfausweis mit.

Bitte vereinbaren Sie individuell einen Termin unter der o. g. Telefonnummer.

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieur)

Ralf Kolbe

Wollweberstr. 1, ☎ 420 13 13

Studierende sind aufgrund ihres Ausbildungsverhältnisses kraft Gesetzes gegen Folgen von Unfällen versichert, die sie im Zusammenhang mit dem Besuch der Universität erleiden.

Sollte ein Studierender durch einen Unfall verletzt werden, so ist das der Einrichtung, der der Studierende angehört, unverzüglich zu melden.

→ Bei Medizin- und Zahnmedizinstudierenden erfolgt die Unfallanzeige durch die Studierenden im Studiendekanat und wird vom Studiendekanat an den Sicherheitsingenieur weitergegeben.

Sozialberatung des Studierendenwerkes Greifswald

Christin Rewitz / Judith Köhler

Studierendenwerk, Am Schießwall 1 – 4, ☎ 86 1710, beratung@stw-greifswald.de

Sprechzeiten: Di.: 9 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr und n. V.

- Allgemeine finanzielle Vergünstigungen für Studierende
- Versicherungsfragen
- Möglichkeiten der Studienfinanzierung (außer BAföG)
- Studieren mit Kind
- Studieren mit Behinderung und chronischer Krankheit
- Ausländische Studierende in Deutschland

Psychologische Beratung: Die Beratung erfolgt vertraulich. Die Vermittlung erfolgt über die Sozialberatung.

Amt für Ausbildungsförderung

Abteilungsleiter: Karl Schöppner

Studierendenwerk, Am Schießwall 1 – 4, ☎ 86 17 40, Fax 86 17 55, bafog@stw-greifswald.de

Sprechzeiten: Mo., Di., Do.: 10:30 – 12 Uhr, zusätzlich: Di. 14 – 17 Uhr, Do. 14 – 16 Uhr

Hinweise zur Ausbildungsförderung nach BAföG

Alle Studierenden, die nach dem BAföG Leistungen zum Lebensunterhalt und der Ausbildung erhalten, müssen den Nachweis erbringen, dass sie am Ende des 4. Semesters die üblichen Leistungen des vierten Semesters bestanden haben. In der Medizin ist dies das Ergebnis des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung („Physikum“). Nur im Fall von ausstehenden Leistungsnachweisen erstellt das Studiendekanat eine Bescheinigung nach § 48 BAföG.

Abkürzungen

Bezeichnung	Bedeutung
BP	Blockpraktikum
BST	Bedsideteaching
CM	Community Medicine
c. t. (cum tempore)	Veranstaltung beginnt 15 Minuten nach der angegebenen Zeit („akademisches Viertel“)
DZ	Diagnostikzentrum
ePrüfung	elektronische Prüfung am Rechner
FS	Fleischmannstr.
HS	Hörsaal
K	Kurs
LLZ	Lehr- und Lernzentrum „begreifbar“
P	Praktikum
PG	Praktikumsgebäude
PR	Praktikumsraum
S	Seminar
SPO M	Studien- und Prüfungsordnung Medizin
SR	Seminarraum
s. t. (sine tempore)	Veranstaltung beginnt exakt zur angegebenen Zeit
ÜR	Übungsraum im LLZ
V	Vorlesung
WF	Wahlfach

Veranstaltungsräume

Raumbezeichnung	Adresse
HS 5	Hörsaalgebäude Rubenowstraße („Audimax“)
HS Institut für Anatomie und Zellbiologie, Mikroskopiersaal	F.-Loeffler-Straße 23 c
HS Institut für Pathologie	F.-Loeffler-Straße 23 e
HS C-DAT Institut für Pharmakologie	F.-Hausdorff-Str. 3
HS FS	Fleischmannstraße 42
HS ZZMK	W.-Rathenau-Str. 42
HS Ellernholzstraße	Ellernholzstraße. 1/2
HS Nord	Klinikum, Sauerbruchstr. 1 (Zugang über Berthold-Beitz-Platz, Haupteingang links)
HS Süd	Klinikum, Sauerbruchstr. 1 (Zugang über Berthold-Beitz-Platz, Haupteingang rechts)
HS Loefflerstr.	F.-Loeffler-Str. 70
HS Bibliothek (Universitätsbibliothek)	F.-Hausdorff-Str. 10
HS 1, 2, 3 ,4 E.-L.-Platz	Hörsaalgebäude Ernst-Lohmeyer-Platz 6
SR B 3.49(SR 13.3.1, 3. Etage)	Klinikum, Sauerbruchstr. 1 (Zugang über Berthold-Beitz-Platz)
SR 1, 2, 3, 4, 5, 6, PR 1, 2, 3 PG	Praktikumsgebäude Sauerbruchstr. (Nähe Hubschrauberlandeplatz)
SR J 02.16 (SR 4.2.22)	DZ 7, Sauerbruchstr. 1., 2. Obergeschoss
LLZ, ÜR 1 – 9, SR LLZ	Fleischmannstr. 42, 2. Obergeschoss
SR IEGM	Institut für Ethik und Geschichte der Medizin Ellernholzstraße. 1-2
SR P 01.53	Frauenklinik, Klinikum, Sauerbruchstr. 1
Mensa	Berthold-Beitz-Platz

Vorlesungszeit

	Sommersemester 2022	Wintersemester 2022/23
Vorlesungszeit	04.04. – 27.05.2022	17.10.2022 – 04.02.2023
vorlesungsfreie Tage	15.04./18.04., 26.05.	19.12. – 31.12.2022
Rückmeldefristen zum Folgesemester	11.07. – 12.08.22	16.01. – 10.02.2023

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen der Universität Greifswald erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.uni-greifswald.de/studium/vor-dem-studium/termine-und-fristen/>

Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz

Haftpflichtversicherung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Studierende für Sachschäden, die sie schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder fahrlässig) der Universitätsmedizin zufügen, nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 823 ff. BGB haften. Entsprechende Schadensrisiken sind von Versicherungen der Universitätsmedizin nicht abgedeckt. Ihnen ist daher zu empfehlen, in Bezug auf die genannten Sachschadensrisiken für die Zeit Ihres Studiums eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Zunächst sollten Sie allerdings prüfen, ob und inwieweit Sie während des Studiums über Ihre Eltern im Rahmen einer Familienhaftpflichtversicherung mitversichert sind.

Unfallversicherung

Für immatrikulierte Studierende besteht während des Besuchs von Vorlesungen, Seminaren und Kursen ein Versicherungsschutz. Er erstreckt sich zudem auf sonstige von der Hochschule verantwortete Tätigkeiten, wie etwa die Teilnahme an Exkursionen im In- und Ausland, am allgemeinen Hochschulsport oder auf Tätigkeiten in der studentischen Mitverwaltung. Auch die direkten Wege zu und von der Hochschule stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ausbildungsabschnitte nach Approbationsordnung

a) innerhalb Deutschlands

Bei vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitten nach der Approbationsordnung (wie zum Beispiel Krankenpflege-dienst und Famulatur), entsteht der Versicherungsschutz über die Einsatzstelle. D.h., dass ein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht als „Studenten“, sondern zum Beispiel als „Beschäftigter“ zustande kommt. Dies ist innerhalb Deutschlands unproblematisch, da in der Regel alle „Beschäftigten“ unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Die Versicherung erfolgt dann über den Unfallversicherungsträger der Einsatzstelle.

b) außerhalb Deutschlands

Da sich der Versicherungsschutz nach der Einsatzstelle richtet, besteht kein Versicherungsschutz im Ausland. Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung ist in der Regel nicht für Unternehmen im Ausland zuständig. Es ist hier das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Tätigkeit erfolgt.

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz verpflichtet seit dem 1. Januar 2018 auch die Hochschulen und Universitäten in Deutschland dazu, die betreffenden Studentinnen wie jede andere Arbeitnehmerin zu behandeln.

Um zum eigenen Schutz und dem des Kindes die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können, ist es wichtig, die Universität so früh wie möglich über die Schwangerschaft bzw. die Stillzeit zu informieren. Die Mitteilung muss von der Studentin an das Studiendekanat gerichtet werden. Im Fall einer Schwangerschaft raten wir dringend zu einer Studienberatung im Studiendekanat.

Informationen zur Schutzbekleidung

Bei Tätigkeiten am Patienten sind in allen Situationen, bei denen eine Infektionsgefährdung des Patienten oder auch des Studierenden gegeben ist, Schutzkittel oder Kasack und Hose zu tragen.

Die Universitätsmedizin hat für Sie die notwendige Schutzbekleidung mit dem entsprechenden Service organisiert. Im Klinikum stehen zentrale Umkleiden für Studierende zur Verfügung, Schutzkleidung erhalten Sie an den ausgewiesenen Wäscheausgaben.

Lernzielkataloge

Bitte beachten Sie die Lernzielkataloge der einzelnen Fachgebiete im eCampus. Die Kataloge definieren die prüfungsrelevanten Lehrinhalte der Veranstaltungen und sind Inhalt der Leistungsüberprüfungen.

Elektronischer Informationsaustausch

eCampus

Der eCampus des Studiendekanats stellt Ihr Online-Portal zur schnellen, einfachen und sicheren Information rund um Ihr Studium dar.

Hier finden Sie über Ihren persönlichen und passwortgeschützten Bereich Zugang zu

- Evaluationen,
- Gruppeneinteilungen,
- Leistungsnachweisen (eLena, siehe spezielle Hinweise),
- Skripten, Seminarschwerpunkten,
- Klausurergebnissen und
- vielen anderen Dingen.

Wie gelange ich auf den eCampus?

Mit Ihren Login-Daten (Username und Passwort) können Sie sich wie bisher auf folgender Internetseite einloggen:

<https://ecampus.med.uni-greifswald.de/>

eLearning-Portal

Die eLearning Plattform des Studiendekanats stellt Ihnen digitale Lehrinhalte zum schnellen, einfachen und sicheren Abruf bereit.

Hier finden Sie über einen persönlichen und passwortgeschützten Bereich Zugang zu:

- Lehrvideos
- Podcasts
- und vieles mehr

Sie erreichen die eLearning Plattform unter <https://www.elearning.medizin.uni-greifswald.de>

Zum Vorlesungsstart erhalten alle Studierenden einen Zugang zu dem für sie relevanten Semester. Bei Schwierigkeiten mit dem Login wenden Sie sich an studiendekanat-it@med.uni-greifswald.de.

elektronischer Leistungsnachweis (eLena)

Auf unseren e-Campus-Seiten wird jedem einzelnen Studierenden ein persönlicher **elektronischer Leistungsnachweis (kurz: eLena)** statt der sonst üblichen Scheine zur Verfügung gestellt.

Neben der einfachen und zeitnahen Information der Studierenden bietet eLena auch die Vorteile einer sicheren und datenschutzkonformen Datenübermittlung. In enger Kooperation mit den Einrichtungen wird das Studiendekanat die Leistungen der Studierenden erfassen und kontinuierlich aktualisieren.

Bei Bedarf erfolgt im Studiendekanat der Ausdruck eines Leistungsnachweises. Bitte melden Sie sich dazu rechtzeitig vorher im Studiendekanat.

Über Ihre persönliche Seite im eCampus können Sie Einsicht in Ihre vollständig erbrachten Leistungen nehmen. Diese werden dann Ihrem Studienverlauf entsprechend chronologisch weiter vervollständigt und ersetzen die bisherigen Scheine.

Evaluation

Welche Veranstaltungen werden evaluiert?

Alle Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Kurse, Seminare, Praktika etc.) des Sommersemesters nach Studienplan. Die Evaluation erfolgt innerhalb der ausgewiesenen Evaluationszeiträume, unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltung abgeschlossen ist oder im kommenden Semester fortgesetzt wird.

Grundsätzlich können Sie nur die Veranstaltungen evaluieren, die zu Ihrem Studienprogramm gehören. Jede Veranstaltung kann nur einmal evaluiert werden. Sollten Sie an Lehrveranstaltungen wiederholt teilnehmen, bewerten Sie bitte ausschließlich die zu wiederholende Veranstaltung.

Wie wird evaluiert?

Die Evaluation erfolgt über den eCampus. Nach erfolgter Evaluation erscheint auf Ihrer persönlichen Übersicht eine entsprechende Kennzeichnung vor der bewerteten Lehrveranstaltung.

Wenn alle Bewertungen in der vorgegebenen Frist abgeschlossen wurden, erfolgt eine automatische elektronische Bestätigung der Teilnahme an das Studiendekanat.

Evaluationszeitraum 10. Mai 2022 – 31. Juli 2022

Die Evaluationszeiträume für jedes Semester werden im Internet bekannt gegeben und sind durch die Studierenden einzuhalten, da eine nachträgliche Evaluation weder sinnvoll noch technisch möglich ist.

An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen

Anmeldung

Wann ist eine Anmeldung erforderlich?

wenn das Studium nach Studienplan verläuft



einmalige Anmeldung

1. vor Beginn des Studiums zum 1. Fachsemester (Erster Abschnitt):
erfolgt automatisch mit der Einschreibung in die Gruppenlisten online über den eCampus
2. vor Beginn des 1. klinischen Jahres (Zweiter Abschnitt):
erfolgt automatisch mit der Einschreibung in die Gruppenlisten online über den eCampus

wenn das Studium nicht nach Studienplan verläuft



Anmeldung nach Bedarf

1. Lehrveranstaltungen müssen wiederholt oder aus anderen Semestern erstmalig belegt werden (frühestens am Ende des 2. Semesters nötig)
 2. Unterbrechung des Studiums aufgrund von Urlaubs- oder Promotionssemestern
- Fristen:
- für **Veranstaltungen**, die **im SoSe** beginnen: bis spätestens **15. Januar** des jeweiligen Jahres
 - für **Veranstaltungen**, die **im WS** beginnen: bis spätestens **15. Juni** des jeweiligen Jahres

Bei Unsicherheiten, ob eine Anmeldung erfolgen muss oder nicht, fragen Sie bitte im Studiendekanat nach.

Eine Berücksichtigung bei der Platzvergabe der scheinpflichtigen Veranstaltungen kann nur nach fristgerechter Anmeldung erfolgen!

Die **Zulassung** zu den Pflichtveranstaltungen erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Immatrikulation an der Universität Greifswald (ein Zweit- bzw. Gasthörerstatus reicht nicht aus),
- Anmeldung im Studiendekanat ist unter Beachtung oben stehender Hinweise erfolgt

Die **Einteilung** in die Pflichtveranstaltungen wird im Studiendekanat eine Woche vor Kursbeginn im eCampus bekannt gegeben. Die Aushänge des Studiendekanats sind zu beachten und zu überprüfen.

Abmeldung

Eine **Abmeldung** von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ist nur vor Beginn der Lehrveranstaltung möglich.

Bei **Abbruch** einer bereits begonnenen Lehrveranstaltung gilt diese als nicht bestanden und kann nur noch entsprechend § 8 Abs. 13 der Studienordnung wiederholt werden. Studierende, die zu den angemeldeten Lehrveranstaltungen aus von ihnen zu vertretenden Gründen ohne Abmeldung nicht erscheinen oder den Kurs abbrechen, werden bei der zentralen Verteilung der Plätze im nächsten Semester nachrangig behandelt.

Krankheit/ Säumnis

Leistungsüberprüfungen

Als Nachweis für entschuldigte Säumnis im Falle einer Krankheit hat gemäß § 8 SPO M die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes im Studiendekanat zu erfolgen. Bei der jeweils zweiten Wiederholungsprüfung ist ein amtsärztliches Attest im Studiendekanat vorzulegen.

Alle Atteste sind in Kopie (z.B. als Scan per Email) beim Studiendekanat einzureichen. Um die Unverzüglichkeit zu gewährleisten, kann ein Scan vorab per E-Mail an studekan@med.uni-greifswald.de geschickt werden. Die Email sollte die Information erhalten, an welcher Leistungsüberprüfung Sie nicht teilnehmen können.

Unverzüglich bedeutet, dass das Attest direkt nach Erhalt eingereicht wird, auch wenn die Leistungsüberprüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt der Krankschreibung stattfindet. Zeitgleich mit dem Attest müssen die Leistungsüberprüfungen von der*m Studierenden benannt werden, für die dieses gelten soll.

Die Entscheidung, ob ein triftiger Grund unverzüglich glaubhaft gemacht wurde, trifft bei Krankheit das Studiendekanat, ansonsten die*der Studiendekan*in, welche*r den Sachverhalt dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen kann.

Anwesenheitspflichtige Veranstaltungen

Der Nachweis der Fehlzeiten gemäß § 7 (4) SPO M erfolgt direkt in den verantwortlichen Einrichtungen und nicht im Studiendekanat. Das gilt auch für Absprachen zu Kompensationsleistungen.

Studienberatung

Eine Studienberatung wird empfohlen bei:

- individueller Studienplanung, z.B. wegen Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Promotion, Auslandsstudium,
- Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- zeitlicher Verzögerung, gemessen am Studienplan,
- studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Leistungsüberprüfungen

Die Leistungsüberprüfungen im SoSe 2022 werden als elektronische Prüfungen (ePrüfungen) durchgeführt. Dabei wird das Studienjahr in zwei Durchgänge geteilt.

Die Klausureinteilung erscheint spätestens eine Woche vor Prüfungstermin im eCampus. Bitte überprüfen Sie vor der Klausur im eCampus unter Studium → Klausuren, Einteilungen und Ergebnisse, ob Sie für die Klausur angemeldet sind und welchem Durchgang sie zugeordnet wurden. Sollten Sie für eine Klausur nicht angemeldet sein, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Dies gilt auch, wenn Sie irrtümlich für eine Klausur angemeldet wurden.

Spätestens 15 Minuten vor Prüfungsbeginn erfolgt der Einlass in die Prüfungsräume.

Einsicht in ePrüfungen

Gemäß § 13 (2) SPO M haben Sie die Möglichkeit, Einsicht in die Ergebnisse Ihrer elektronischen Leistungsüberprüfungen (eP) zu nehmen.

Grundsätzlich gilt dabei folgendes:

- Die Einsicht erfolgt persönlich bzw. per moodle@home/Zoom nach vorheriger Terminvergabe.
- Die Terminvergabe wird per Online-Einschreibung im eCampus verwaltet (keine Gruppeneinsicht).
- Es sind je Einsichtstermin 15 Minuten vorgesehen.

Veranstaltungsplan - 10. Semester Humanmedizin SoSe 2022
 Vorlesungszeit: 04.04. - 27.05.22 | vorlesungsfreie Tage: 15./18.04., 26.05.22

Montag, 2. Mai 2022		Dienstag, 3. Mai 2022		Mittwoch, 4. Mai 2022		Donnerstag, 5. Mai 2022		Freitag, 6. Mai 2022	
7:00 - 7:14									
7:15 - 7:29									
7:30 - 7:44									
7:45 - 7:59									
8:00 - 8:14									
8:15 - 8:29	Nachklausur (S) Zoom (G, C) Seminar 4, Orthopädie	Nachklausur (S) Zoom (G, E) Seminar 4, Orthopädie	Nachklausur (S) Zoom (G, A) Seminar 4, Orthopädie	Nachklausur (S) Zoom (G, A) Seminar 4, Orthopädie	Nachklausur (S) Zoom (G, H) Seminar 4, Orthopädie				
8:30 - 8:44	OB 12 (Reinhardt) (S) SR (G, D) Siedow, A. H., Thema 3, Orthopädie	OB 12 (Reinhardt) (S) SR (G, E) Siedow, A. H., Thema 3, Orthopädie	OB 12 (Reinhardt) (S) SR (G, A) Siedow, A. H., Thema 3, Orthopädie	OB 12 (Reinhardt) (S) SR (G, A) Siedow, A. H., Thema 3, Orthopädie	OB 12 (Reinhardt) (S) SR (G, H) Siedow, A. H., Thema 3, Orthopädie	OB 12 (Reinhardt) (S) SR (G, H) Siedow, A. H., Thema 3, Orthopädie	OB 12 (Reinhardt) (S) SR (G, H) Siedow, A. H., Thema 3, Orthopädie	OB 12 (Reinhardt) (S) SR (G, H) Siedow, A. H., Thema 3, Orthopädie	OB 12 (Reinhardt) (S) SR (G, H) Siedow, A. H., Thema 3, Orthopädie
8:45 - 8:59									
9:00 - 9:14									
9:15 - 9:29									
9:30 - 9:44									
9:45 - 9:59									
10:00 - 10:14									
10:15 - 10:29									
10:30 - 10:44									
10:45 - 10:59									
11:00 - 11:14									
11:15 - 11:29									
11:30 - 11:44									
11:45 - 11:59									
12:00 - 12:14									
12:15 - 12:29									
12:30 - 12:44									
12:45 - 12:59									
13:00 - 13:14									
13:15 - 13:29									
13:30 - 13:44									
13:45 - 13:59									
14:00 - 14:14									
14:15 - 14:29									
14:30 - 14:44									
14:45 - 14:59									
15:00 - 15:14									
15:15 - 15:29									
15:30 - 15:44									
15:45 - 15:59									
16:00 - 16:14									
16:15 - 16:29									
16:30 - 16:44									
16:45 - 16:59									
17:00 - 17:14									
17:15 - 17:29									
17:30 - 17:44									
17:45 - 17:59									
18:00 - 18:14									
18:15 - 18:29									
18:30 - 18:44									
18:45 - 18:59									
19:00 - 19:14									
19:15 - 19:29									
19:30 - 19:44									
19:45 - 19:59									

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist nur unter Einhaltung der 3G-Regel gestattet. Beachten Sie bitte das Hygienekonzept der Universitätsmedizin.

Lehrveranstaltungen

Einweisung und Belehrung zu Grundlagen der Hygiene und Transfusionsmedizin und Klinische Chemie

Mittwoch., 11.05.22, 14:00 – 15:30 Uhr | Zoom

verantwortliche Dozenten: Prof. Dr. med. Nils Hübner (Hygiene),
Prof. Dr. med. Andreas Greinacher (Transfusionsmedizin)
Prof. Dr. med. Matthias Nauck (Klinische Chemie)

Inhalt: Grundlagen im Umgang mit Blutprodukten und Basis-Hygiene-Regeln im Krankenhaus

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist eine Zugangsvoraussetzung für den Beginn des Praktischen Jahres (auch, wenn Sie erst im November 2022 oder später in das PJ einsteigen).

Rechtsmedizin

Institut für Rechtsmedizin, Kuhstraße 30

<http://www.medizin.uni-greifswald.de/rechtsmed/>

Ansprechpartnerin: Prof. Dr. med. Britta Bockholdt, ☎ 86 57 43, britta.bockholdt@med.uni-greifswald.de

Leichenschaupraktika

**Bitte machen Sie sich vor der Teilnahme mit den Grundzügen der ärztlichen Leichenschau vertraut (Video zur Leichenschau, Videos zu den Vorlesungen Thanatologie I und II)
→ eLearning Portal**

Krematorium Greifswald

- Anfahrt: Grimmer Straße stadtauswärts, vor der Oil-Tankstelle rechts in Straße Am Neuen Friedhof, nach ca. 250 Metern rechts in Wirtschaftsweg einbiegen, nach weiteren 250 Metern links auf das Friedhofsgelände abbiegen
- Am Bestattereingang des Krematoriums werden Sie durch einen Mitarbeiter*in der Rechtsmedizin erwartet, Alternativ nutzen Sie bitte die dort installierte Klingel
- Pandemiebedingte Regelungen: Die Vorlage eines aktuellen zertifizierten negativen Schnelltestes ist für die Teilnahme am Praktikum erforderlich. Es herrscht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Bei jeglicher Art von Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- u./o. Geschmacksverlust, Gliederschmerzen, Fieber) ist die Teilnahme am Praktikum untersagt.
- Bitte bringen Sie ihren Studierendenausweis und einen Lichtbildausweis zum Praktikum mit
- Schutzkleidung erhalten Sie vor Ort
- Um pünktliches Erscheinen wird gebeten

Krematorium Neubrandenburg

- Abfahrt zu der im Semesterheft angegebenen Uhrzeit ist vor dem Institut für Rechtsmedizin (Kuhstraße 30). Bitte warten Sie vor dem Institut.
- Pandemiebedingte Regelungen: Die Vorlage eines aktuellen zertifizierten negativen Schnelltestes ist für die Teilnahme am Praktikum erforderlich. Es herrscht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, auch im Auto. Bei jeglicher Art von Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- u./o. Geschmacksverlust, Gliederschmerzen, Fieber) ist die Teilnahme am Praktikum untersagt.
- Bitte bringen Sie Ihren Studierendenausweis und einen Lichtbildausweis zum Praktikum mit.
- Schutzkleidung erhalten Sie vor Ort
- Rückkehr nach Greifswald bei Abfahrt 7:00 Uhr ca. 13 Uhr; bei Abfahrt 12:30 Uhr ca. 18:30 Uhr.
- Bitte bringen Sie sich ggf. Essen und Getränke mit.
- Pünktliches Erscheinen ist dringend erforderlich.

Seminar

Gruppen	Wochentag	Von	Bis	Thema	Ort
Gr. A	07.04.2022	08:15	09:45	Seminar 2	Zoom
	22.04.2022	08:15	09:45	Seminar 3	Zoom
	28.04.2022	08:15	09:45	Seminar 4	Zoom
Gr. B	07.04.2022	10:00	11:30	Seminar 2	Zoom
	22.04.2022	10:00	11:30	Seminar 3	Zoom
	28.04.2022	10:00	11:30	Seminar 4	Zoom
Gr. C	19.04.2022	08:15	09:45	Seminar 2	Zoom
	25.04.2022	08:15	09:45	Seminar 3	Zoom
	02.05.2022	08:15	09:45	Seminar 4	Zoom
Gr. D	19.04.2022	10:00	11:30	Seminar 2	Zoom
	25.04.2022	10:00	11:30	Seminar 3	Zoom
	02.05.2022	10:00	11:30	Seminar 4	Zoom
Gr. E	14.04.2022	08:15	09:45	Seminar 2	Zoom
	26.04.2022	08:15	09:45	Seminar 3	Zoom
	03.05.2022	08:15	09:45	Seminar 4	Zoom
Gr. F	14.04.2022	10:00	11:30	Seminar 2	Zoom
	26.04.2022	10:00	11:30	Seminar 3	Zoom
	03.05.2022	10:00	11:30	Seminar 4	Zoom
Gr. G	21.04.2022	08:15	09:45	Seminar 2	Zoom
	27.04.2022	08:15	09:45	Seminar 3	Zoom
	05.05.2022	08:15	09:45	Seminar 4	Zoom
Gr. H	21.04.2022	10:00	11:30	Seminar 2	Zoom
	27.04.2022	10:00	11:30	Seminar 3	Zoom
	05.05.2022	10:00	11:30	Seminar 4	Zoom

Leistungsüberprüfung:

Wochentag	Von	Bis	Art der Leistungsüberprüfung	Ort
23.05.2022	14:00	17:15	Abschlussklausur, elektronische Prüfung in 2 Durchgängen	HS Nord+Süd
02.06.2022	13:30	16:00	1. Wiederholung, elektronische Prüfung	HS Süd
n.V.			2. Wiederholung	

QB2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin

Komm. Sprecher: Dr. Hartmut Bettin, Institut für Ethik und Geschichte der Medizin, Ellernholzstr. 1/2

<http://www2.medizin.uni-greifswald.de/geschichte/>

Ansprechpartner: Dr. Hartmut Bettin, ☎ 86 57 83, hartmut.bettin@med.uni-greifswald.de

Vorlesung

Wochentag	Von	Bis	Dozent*in	Thema	Ort
18.05.2022	14:00	15:30	Bettin, H.		Zoom
19.05.2022	14:00	15:30	Bettin, H.		Zoom

Seminar

Gruppe	Wochentag	Von	Bis	Dozent*in	Thema	Ort
Gr. A	05.04.2022	08:30	10:00	Bettin, H.	Thema 1	Zoom
	19.04.2022	08:30	10:00	Bettin, H.	Thema 2	Zoom
	26.04.2022	08:30	10:00	Bettin, H.	Thema 3	Zoom
	03.05.2022	08:30	10:00	Bettin, H.	Thema 4	Zoom
	10.05.2022	08:30	10:00	Seidlein, A.-H.	Thema 5	Zoom
Gr. B	05.04.2022	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 1	Zoom
	19.04.2022	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 2	Zoom
	26.04.2022	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 3	Zoom
	03.05.2022	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 4	Zoom
	10.05.2022	10:30	12:00	Seidlein, A.-H.	Thema 5	Zoom
Gr. C	07.04.2022	08:30	10:00	Laacke, S.	Thema 1	Zoom
	21.04.2022	08:30	10:00	Seidlein, A.-H.	Thema 2	Zoom
	28.04.2022	08:30	10:00	Laacke, S.	Thema 3	Zoom
	05.05.2022	08:30	10:00	Laacke, S.	Thema 4	Zoom
	12.05.2022	08:30	10:00	Laacke, S.	Thema 5	Zoom
Gr. D	07.04.2022	10:30	12:00	Laacke, S.	Thema 1	Zoom
	21.04.2022	10:30	12:00	Seidlein, A.-H.	Thema 2	Zoom
	28.04.2022	10:30	12:00	Laacke, S.	Thema 3	Zoom
	05.05.2022	10:30	12:00	Laacke, S.	Thema 4	Zoom
	12.05.2022	10:30	12:00	Laacke, S.	Thema 5	Zoom
Gr. E	08.04.2022	08:30	10:00	Bettin, H.	Thema 1	Zoom
	22.04.2022	08:30	10:00	Bettin, H.	Thema 2	Zoom
	29.04.2022	08:30	10:00	Bettin, H.	Thema 3	Zoom
	06.05.2022	08:30	10:00	Bettin, H.	Thema 4	Zoom
	13.05.2022	08:30	10:00	Seidlein, A.-H.	Thema 5	Zoom
Gr. F	08.04.2022	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 1	Zoom
	22.04.2022	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 2	Zoom
	29.04.2022	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 3	Zoom
	06.05.2022	10:30	12:00	Bettin, H.	Thema 4	Zoom
	13.05.2022	10:30	12:00	Seidlein, A.-H.	Thema 5	Zoom
Gr. G	11.04.2022	08:30	10:00	Seidlein, A.-H.	Thema 1	Zoom
	25.04.2022	08:30	10:00	Laacke, S.	Thema 2	Zoom
	02.05.2022	08:30	10:00	Seidlein, A.-H.	Thema 3	Zoom
	09.05.2022	08:30	10:00	Seidlein, A.-H.	Thema 4	Zoom
	16.05.2022	08:30	10:00	Seidlein, A.-H.	Thema 5	Zoom
Gr. H	11.04.2022	10:30	12:00	Seidlein, A.-H.	Thema 1	Zoom

	25.04.2022	10:30	12:00	Laacke, S.	Thema 2	Zoom
	02.05.2022	10:30	12:00	Seidlein, A.-H.	Thema 3	Zoom
	09.05.2022	10:30	12:00	Seidlein, A.-H.	Thema 4	Zoom
	16.05.2022	10:30	12:00	Seidlein, A.-H.	Thema 5	Zoom

Leistungsüberprüfung:

Wochentag	Von	Bis	Art der Leistungsüberprüfung	Ort
23.05.2022	14:00	17:15	Abschlussklausur, elektronische Prüfung in 2 Durchgängen	HS Nord+Süd
02.06.2022	13:30	16:00	1. Wiederholung, elektronische Prüfung	HS Süd
n.V.			2. Wiederholung	

QB 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen

Sprecherin: Prof. Dr. Neeltje van den Berg, Institut für Community Medicine / Abt. Versorgungsepidemiologie und Community Health, Ellernholzstr. 1-2

<https://www2.medizin.uni-greifswald.de/icm/>

Organisation der Lehre: Prof. Dr. Neeltje van den Berg, ☎ 86 77 71, neeltje.vandenberg@med.uni-greifswald.de

Vorlesung

Wochentag	Von	Bis	Dozent*in	Thema	Ort
04.04.2022	10:00	11:30	Krohn, M.	Der stationäre Sektor, Teil 1: Grundlagen	Zoom
04.04.2022	14:45	16:15	van den Berg, Neeltje	Telemedizin: Möglichkeiten und Einschränkungen in der Regionalen Versorgung	Zoom
06.04.2022	15:45	17:15	Ruppel,	Rechtliche Aspekte der Telemedizin	Zoom
07.04.2022	15:00	16:30	van den Berg, Neeltje	Ansätze zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung oder Das Deutsche Gesundheitssystem mit Fokus auf die vertragsärztliche Versorgung	Zoom
08.04.2022	14:45	16:15	Nauck, M.	Qualitätsmanagement	Zoom
11.04.2022	15:45	16:30	Michalowsky, B.	Das Gesundheitswesen aus ökonomischer Perspektive	Zoom
12.04.2022	15:45	16:30	Michalowsky, B.	Wirtschaftlichkeitsanalysen im Gesundheitswesen	Zoom
13.04.2022	14:45	16:15	Michalowsky, B.	Anwendung gesundheitsökonomischer Analysen am Beispiel der Demenz	Zoom
14.04.2022	14:45	16:15	Michalowsky, B.	Ziel und Instrumente der Gesundheitspolitik	Zoom
20.04.2022	14:00	15:30	Krohn, M.	Der stationäre Sektor, Teil 2: das Deutsche Fallpauschalensystem	Zoom
21.04.2022	14:00	15:30	Hübner, N.	Öffentliches Gesundheitswesen	Zoom
22.04.2022	14:00	15:30	Hübner, C.	Der Arzneimittelmarkt	Zoom

Seminar

Gruppe	Wochentag	Von	Bis	Dozent*in	Thema	Ort
Gr. A	04.05.2022	08:30	10:00	Lippold, K.	Strategische Krankenhausentwicklung	Zoom
	13.05.2022	08:30	10:00	Ruppel,	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	Zoom
Gr. B	04.05.2022	10:30	12:00	Lippold, K.	Strategische Krankenhausentwicklung	Zoom
	13.05.2022	10:30	12:00	Ruppel,	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	Zoom
Gr. C	06.05.2022	08:30	10:00	Lippold, K.	Strategische Krankenhausentwicklung	Zoom
	09.05.2022	08:30	10:00	Ruppel,	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	Zoom
Gr. D	06.05.2022	10:30	12:00	Lippold, K.	Strategische Krankenhausentwicklung	Zoom
	09.05.2022	10:30	12:00	Ruppel,	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	Zoom

Gr. E	05.05.2022	08:30	10:00	Lippold, K.	Strategische Krankenhausentwicklung	Zoom
	10.05.2022	08:30	10:00	Ruppel,	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	Zoom
Gr. F	05.05.2022	10:30	12:00	Lippold, K.	Strategische Krankenhausentwicklung	Zoom
	10.05.2022	10:30	12:00	Ruppel,	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	Zoom
Gr. G	03.05.2022	10:30	12:00	Lippold, K.	Strategische Krankenhausentwicklung	Zoom
	12.05.2022	08:00	09:30	Ruppel,	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	Zoom
Gr. H	03.05.2022	08:30	10:00	Lippold, K.	Strategische Krankenhausentwicklung	Zoom
	12.05.2022	12:30	14:00	Ruppel,	Medizinrecht - Beispiele aus der Praxis	Zoom

Leistungsüberprüfung:

Wochentag	Von	Bis	Art der Leistungsüberprüfung	Ort
20.05.2022	10:00	13:15	Abschlussklausur, elektronische Prüfung in 2 Durchgängen	HS Nord+Süd
02.06.2022	13:30	16:00	1. Wiederholung, elektronische Prüfung	HS Süd
n.V.			2. Wiederholung	

QB 12 Rehabilitation, Physikalische Therapie, Naturheilverfahren

Sprecherin: Prof. Dr. Anke Steinmetz, Klinik und Poliklinik für Unfall-, Wiederherstellungschirurgie und Rehabilitative Medizin

<https://www2.medizin.uni-greifswald.de/unfallch/>

Organisation der Lehre: Dr. Susanne Westphal, ☎ 86 70 59, susanne.westphal@med.uni-greifswald.de

Vorlesung

Wochentag	Von	Bis	Dozent*in	Thema	Ort
04.04.2022	08:15	09:45	Steinmetz, A.	Einführung und Vorstellung des Fachgebiets, Grundlagen der Physikalischen Medizin	Zoom
04.04.2022	13:00	14:30	Steinmetz, A.	Physiotherapiekonzepte (Krankengymnastik, Atemtherapie, neurophysiologische KG)	Zoom
05.04.2022	14:00	15:30	Steinmetz, A.	Physikalische Medizin - Methoden und Therapiemittel I (Elektrotherapie, Thermotherapie)	Zoom
06.04.2022	14:00	15:30	Steinmetz, A.	Physikalische Medizin - Methoden und Therapiemittel II (Massage, Manuelle Lymphdrainage, Akupunktur)	Zoom
07.04.2022	14:00	14:45	Losch (GZG)	Hilfsmittelversorgung	Zoom
08.04.2022	13:00	14:30	Schäfer	Medizinische Trainingstherapie/ Bewegungstherapie	Zoom
11.04.2022	14:00	15:30	Steinmetz, A.	Manuelle Medizin, muskuloskeletale Funktionsmedizin, Osteopathie	Zoom
12.04.2022	14:00	15:30	Platz	Grundlagen der Rehabilitation, Krankheitsfolgenmodell der WHO (ICF), Diagnostik in der Rehabilitation, Finanzierung, Leistungsträger, Rechtliche Grundlagen	Zoom
13.04.2022	13:00	14:30	Steinmetz, A.	Rehabilitative Konzepte, Rehabilitationsziele, Methoden der rehabilitativen Intervention, Patientenschulung, Sozialmedizinische Beurteilung, Rehabilitationsbedarf	Zoom
14.04.2022	13:00	14:30	Westphal, S.	Komplexe Konzepte der klassischen Naturheilverfahren	Zoom
19.04.2022	14:00	15:30	Westphal, S.	Komplementäre Verfahren / Praktische Beispiele Balneologie und Klimatologie, Heilmittelverordnung	Zoom
22.04.2022	13:00	13:45	Röhl	Ergotherapie	Zoom

Seminar

Die jeweils beiden ersten Kleingruppen (z.B. 5/6 oder 17/18) beginnen das Seminar im Ambulanten Rehazentrum (Haus K, Erdgeschoss) und die beiden anderen Kleingruppen (z.B. 7/8 oder 19/20) starten im Seminarraum J02.16. Nach der Hälfte der Zeit wechseln dann die Gruppen den Ort

Bitte bringen Sie zum Seminar Sportkleidung mit, da die Seminare auch praktische Anteile enthalten.

Gruppe	Wochentag	Von	Bis	Thema	Ort
Gr. A (1/2 + 3/4)	29.04.2022	14:00	15:30	Manuelle Therapie Med. Trainingstherapie	SR J02.16 Rehazentrum
	16.05.2022	14:00	15:30	Naturheilverfahren Physikalische Therapie)	SR J02.16 Rehazentrum
Gr. B (5/6 + 7/8)	28.04.2022	14:00	15:30	Manuelle Therapie Med. Trainingstherapie	SR J02.16 Rehazentrum
	17.05.2022	14:00	15:30	Naturheilverfahren Physikalische Therapie)	SR J02.16 Rehazentrum
Gr. C (9/10 + 11/12)	27.04.2022	14:00	15:30	Manuelle Therapie Med. Trainingstherapie	SR J02.16 Rehazentrum
	09.05.2022	14:00	15:30	Naturheilverfahren Physikalische Therapie)	SR J02.16 Rehazentrum
Gr. D (13/14+15/16)	22.04.2022	16:00	17:30	Manuelle Therapie Med. Trainingstherapie	SR J02.16 Rehazentrum
	12.05.2022	14:00	15:30	Naturheilverfahren Physikalische Therapie)	SR J02.16 Rehazentrum
Gr. E (17/18+19/20)	25.04.2022	14:00	15:30	Manuelle Therapie Med. Trainingstherapie	SR J02.16 Rehazentrum
	02.05.2022	14:00	15:30	Naturheilverfahren Physikalische Therapie)	SR J02.16 Rehazentrum
Gr. F (21/22+23/24)	21.04.2022	16:00	17:30	Manuelle Therapie Med. Trainingstherapie	SR J02.16 Rehazentrum
	03.05.2022	14:00	15:30	Naturheilverfahren Physikalische Therapie)	SR J02.16 Rehazentrum
Gr. G (25/26+27/28)	20.04.2022	16:00	17:30	Manuelle Therapie Med. Trainingstherapie	SR J02.16 Rehazentrum
	04.05.2022	14:00	15:30	Naturheilverfahren Physikalische Therapie)	SR J02.16 Rehazentrum
Gr. H (29/30+31/32)	19.04.2022	16:00	17:30	Manuelle Therapie Med. Trainingstherapie	SR J02.16 Rehazentrum
	10.05.2022	14:00	15:30	Naturheilverfahren Physikalische Therapie)	SR J02.16 Rehazentrum

Leistungsüberprüfung:

Wochentag	Von	Bis	Art der Leistungsüberprüfung	Ort
20.05.2022	10:00	13:15	Abschlussklausur, elektronische Prüfung in 2 Durchgängen	HS Nord+Süd
02.06.2022	13:30	16:00	1. Wiederholung, elektronische Prüfung	HS Süd
n.V.			2. Wiederholung	

Kurs zum Erwerb von Kenntnissen im Strahlenschutz*

* im Sinne des § 49, Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung
(Refresherkurs für Bildgebende Diagnostik, fakultatives Angebot)

Institut für Diagnostische Radiologie und Neuroradiologie
Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
Direktor: Prof. Dr. med. N. Hosten,
<http://www2.medizin.uni-greifswald.de/diagrad/>

Montag, 13.06.22 und Dienstag, 14.06.22 | HS Süd

Dozent*innen:

- Dr. phys. Frank Adler
- Dr. med. Leonie Gölz (UK-Berlin)
- Dr. med. Rebecca Keßler
- Prof. Dr. med. Sönke Langner
- Dr. med. Mariann Mester
- Dipl.-Ing. Michael Scheibner

Die Veranstaltung findet im HS Süd statt.

Anmeldung:

- separat für den theoretischen und praktischen Teil über eCampus,
max. Gruppenstärke für die praktische Unterweisung 5-10 Personen

Weitere Informationen oder Rückfragen über: eiko.rathmann@med.uni-greifswald.de

In der medizinischen Diagnostik dürfen Röntgenstrahlen am Menschen nur von speziell im Strahlenschutz aus- bzw. weitergebildeten Ärzten oder in Ausbildung befindlichen Ärzten (unter bestimmten Voraussetzungen) angewendet werden. Mit dem Kurs zum Erwerb von Kenntnissen im Strahlenschutz während des Studiums möchten wir Humanmedizinstudenten der Universität Greifswald im 3. klinischen Jahr die Möglichkeit geben, bereits im Praktischen Jahr Röntgenanwendungen am Menschen technisch durchführen zu dürfen und die erforderliche Sachkunde erwerben zu können. Mit den Kenntnissen im Strahlenschutz darf der Medizinstudierende unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes die Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen technisch und rechtskonform durchführen. Der Kursnachweis dieser Kenntnisse im Strahlenschutz ist Voraussetzung und Grundlage für den Fachkunderwerb im Strahlenschutz. Diese berechtigt dann zur eigenverantwortlichen Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen. Der Kurs ist vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg – Vorpommern im Sinne des § 49 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung anerkannt und in allen Bundesländern gültig. Der Strahlenschutzkurs besteht aus einem 4- stündigen Theorie- sowie einem 4-stündigen Praxisteil (Unterweisung an Röntgenanlagen). Gleichzeitig möchten wir es allen Studierenden, die in das Praktische Jahr starten, ermöglichen, das während des Studiums gewonnene Wissen mit Bildern aus der Radiologie zu vervollständigen und zu vertiefen. Hierzu werden verschiedene eingeladene Referenten Ihnen zahlreiche Bilder vorstellen und erläutern.

Der praktische Teil kann vor oder nach der theoretischen Ausbildung in einer Abteilung mit Röntgenanlagen und Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen absolviert werden. Einen entsprechenden Vordruck zum Nachweis der praktischen Unterweisung finden Sie im eCampus.

Die Bescheinigung „Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz“ kann erst ausgestellt werden, wenn auch der praktische Teil nachgewiesen ist.

Programm

Termin	Thema	Referent*in	Inhalt
Montag, 13.06.22			
09:00–10:00 Uhr	Refresher Radiologie	S. Langner	Grundlagen, Aufklärung, Methoden
10:00–11:00 Uhr	Strahlenschutz Teil 1	F. Adler	Grundlagen der Strahlenphysik und Dosimetrie
11:00–12:00	Refresher Radiologie	M. Mester	Gynäkologische Bildgebung / Mammographie
12:00 – 13:00 Uhr	MITTAGSPAUSE		
13:00–14:00 Uhr	Strahlenschutz Teil 2	M. Scheibner	Strahlenschutz des Patienten
14:00–15:00 Uhr	Refresher Radiologie	R. Keßler	Abdominelle Bildgebung
Dienstag, 14.06.22			
09:00–10:00 Uhr	Refresher Radiologie	L. Gözl	Ultraschall, Angiographie, Intervention
10:00–11:00 Uhr	Refresher Radiologie	L. Gözl	Thoraxbildgebung
11:00–12:00 Uhr	Refresher Radiologie	L. Gözl	Skelettbildgebung
12:00 – 13:00 Uhr	MITTAGSPAUSE		
13:00-14:00	Strahlenschutz Teil 3	M. Scheibner	Organisation des Strahlenschutzes
14:00–15:00 Uhr	Strahlenschutz Teil 4	M. Scheibner	Strahlenschutz des Personals
15.30 Uhr	Abschlussklausur	M. Scheibner, E. Rathmann	

Wahlfächer

Die Ärztliche Approbationsordnung schreibt im § 2 Absatz 8 die Absolvierung eines Wahlfaches bis zum Praktischen Jahr vor.

Alle Wahlfächer im Zweiten Abschnitt haben einen Stundenumfang von 3 SWS = 42 akademischen Stunden und werden mit einer Leistungsüberprüfung (z. B. Klausur, Testat, Hausarbeit) abgeschlossen und benotet.

Die Note wird auf dem Zeugnis über den Zweiten Abschnitt vermerkt.

Die Anmeldung zum Wahlfach erfolgt in der Einrichtung, die das Angebot unterbreitet. Bitte beachten Sie die konkreten Hinweise auf Seite und auf unseren Internetseiten.

Leistungsnachweis über das Wahlfach:

Da die Anmeldung und Organisation der Wahlfächer im Zweiten Abschnitt direkt zwischen den Studierenden und der anbietenden Einrichtung stattfindet und die Ergebnisse nicht automatisch an das Studiendekanat übermittelt werden, muss die Einrichtung den Studierenden einen Extra-Leistungsnachweis („Schein“) über das erfolgreich absolvierte Wahlfach ausstellen.

Die Studierenden müssen diesen spätestens bis zum Anmeldezeitpunkt für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Studiendekanat selbstständig vorlegen, damit der Eintrag im elektronischen Studienbuch erfolgen kann.

Aufgrund des umfangreichen Wahlfachangebotes ist es mitunter möglich, mehrere Wahlfächer zu belegen. Bitte beachten Sie daher, dass ein einmal im Studienbuch verzeichnetes Wahlfach nicht durch ein anderes Wahlfach (z.B. mit einer besseren Note) ausgetauscht werden kann.

Wahlfachangebot im Zweiten Abschnitt

Die Anmeldung erfolgt direkt im Sekretariat der anbietenden Einrichtung (nicht im Studiendekanat!) Bitte aktuelle Informationen auf unseren Internetseiten beachten.

<https://ecampus2.medizin.uni-greifswald.de/org/hm/zweiter-abschnitt/wahlfacher/>

Hinweis:

Die fakultativen Angebote, Promotionsthemen etc. finden Sie im Internet auf unseren Seiten unter

<https://ecampus2.medizin.uni-greifswald.de/service/semesterheft/> und im eCampus.

Praktisches Jahr (PJ)

Grundlagen

Das PJ beginnt laut ÄAppO immer in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Alle Studierenden, die das PJ beginnen wollen, müssen zu diesem Zeitpunkt mindestens 2 Jahre und 10 Monate nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Zweiten Abschnitt des Studiums studiert haben und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.

Ausbildungsorte und Fachgebiete

Das PJ kann an der Universitätsmedizin Greifswald und den anerkannten Akademischen Lehrkrankenhäusern in den aufgeführten Wahlpflichtfächern und den Hauptfächern Innere Medizin und Chirurgie absolviert werden. Darüber hinaus ist es möglich, das PJ auch an anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort Kapazitäten vorhanden sind.

Es ist grundsätzlich möglich, alle drei Tertiale im Ausland zu absolvieren (in Absprache mit dem Landesprüfungsamt).

PJ-Beginn November 2022

Die Anmeldung zum Praktischen Jahr an der Universitätsmedizin Greifswald erfolgt über das PJ-Portal. Das Bewerbungsverfahren startet ca. 6 Monate vor PJ-Start mit der Registrierung im PJ-Portal. Im PJ-Portal finden sie alle weiteren Daten und Fristen.

www.pj-portal.de → Beginn der Registrierung für November 2022: 29.04.2022

Am **26.04.2022 um 14:00 Uhr** findet eine **Informationsveranstaltung** zur PJ-Bewerbung für den November 2022-Turnus statt.

Die Bewerbung erfolgt in zwei Phasen – in der ersten (lokalen) Vergabe haben Sie die Möglichkeit, Plätze an der Universitätsmedizin und den dazugehörigen Lehrkrankenhäusern zu buchen. Für die tatsächliche Buchung der Plätze erhalten Sie eine individuelle Startzeit per Email zugesandt. Die Startzeit wird per Losverfahren vergeben. In der zweiten (nationalen) Vergabe können Sie Plätze an anderen deutschen Universitäten buchen, die am PJ-Portal teilnehmen. Hierfür erhalten Sie gesonderte Startzeiten für die Buchung per Email.

Bitte beachten Sie ggf. abweichende Bewerbungsfristen der deutschen Universitäten, die nicht am PJ-Portal teilnehmen.

Grundsätzlich gilt:

Die Verteilung der PJ-Plätze erfolgt ausschließlich über das PJ-Portal. Vorherige Absprachen mit den Einrichtungen können nicht beachtet werden.

Falls besondere Gründe für eine bestimmte Reihenfolge oder Ausbildungsorte geltend gemacht werden möchten, können Sie im PJ-Portal vor der eigentlichen Buchungsphase (!) einen entsprechenden Härtefallantrag stellen.

Fachgebiete im Praktischen Jahr

	Greifswald	Bergen	Demmin	Neubrandenburg	Pasewalk	Stralsund	Wolgast	Karlsburg	Schwedt	Kyritz/Pritzwalk/ Wittstock	Uecker- münde
Hauptfächer											
Innere Medizin	X	X	X	X	X	X	X*	X	X	X	
Chirurgie	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Wahlfächer											X
Allgemeinmedizin	X										
Anästhesiologie	X	X	X	X	X			X		X	
Augenheilkunde	X			X							
Dermatologie	X										
Gynäkologie	X	X	X	X	X	X					
HNO	X			X							
Humangenetik	X										
Kinder- und Jugendmedizin	X	X		X	X	X			X		
MKG-Chirurgie	X			X							
Neurologie	X			X		X					
Orthopädie	X			X	X					X	X
Pathologie	X										X
Psychiatrie	X			X		X					
Radiologie	X			X							X
Rechtsmedizin	X										
Urologie	X			X	X				X		

* beinhaltet in Wolgast auch die Geriatrie

Meldeverfahren des Landesprüfungsamtes für Heilberufe M.-V. zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Bitte achten Sie auf die Bekanntmachungen und Hinweise des Landesprüfungsamtes (Internet).

Hinweis zum Leistungsnachweis:

Für die Zulassung zur Prüfung benötigen Sie einen offiziellen und bestätigten Ausdruck Ihres Studienbuches. Dafür muss im Studiendekanat der Leistungsnachweis über das Wahlfach § 2 Abs. 8 ÄAppO im Zweiten Abschnitt durch die Studierenden vorgelegt werden, sofern dieser NICHT bereits im elektronischen Studienbuch verzeichnet ist.

Das Studiendekanat wird für alle Studierenden, die sich zum Zweiten Abschnitt angemeldet haben, nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen den Leistungsnachweis erstellen, der im Rahmen der Nachreichfrist durch die Studierenden beim Landesprüfungsamt vorgelegt werden muss.

Ordnungen und Regelungen

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Greifswald vom 15. Juli 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist und auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, erlässt die Universität Greifswald die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin als Satzung:

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 5 Ärztliche Prüfung
- § 6 Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Ordnungsgemäßes Studium
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 12 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 13 Aufbewahrungsfristen
- § 14 Ordnungsregeln
- § 15 Berufspraktische Tätigkeit
- § 16 Anrechnung von Leistungen

Erster Abschnitt des Medizinstudiums

- § 17 Studiengegenstand und leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Ersten Abschnitt des Medizinstudiums

Zweiter Abschnitt des Medizinstudiums

- § 18 Studiengegenstand
- § 19 Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums
- § 20 Praktisches Jahr (PJ)

Schlussbestimmungen

- § 21 Schweigepflicht
- § 22 Studienberatung
- § 23 Veranstaltungsordnungen
- § 24 Evaluation
- § 25 Nicht zu vertretende Gründe
- § 26 Schriftform
- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen

- Anlage I Studienplan Erster Abschnitt des Studiums der Medizin
- Anlage II Studienplan Zweiter Abschnitt des Studiums der Medizin
- Anlage III Liste der Wahlfächer für den Ersten Abschnitt des Studiums
- Anlage IV Liste der Wahlfächer für den Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums (außer Praktisches Jahr)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung (ÄAppO) den Inhalt und Aufbau des Medizinstudiums an der Universität Greifswald. Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung (RPO) gilt unmittelbar mit der Maßgabe, dass anstelle des Zentralen Prüfungsamtes das Studiendekanat tritt soweit diese Ordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 2 Studienaufnahme

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt über die Stiftung für Hochschulzulassung (StH) auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 und der Vergabeverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen (deutsche Staatsangehörige mit Bewerbung für das erste Fachsemester) bzw. über die Universität (Bewerbungen für ein höheres Fachsemester und ausländische Bewerber*innen). Die Voraussetzungen für die Immatrikulation nach der Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Januar 2009 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Das Studium zum ersten Fachsemester kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten.
- (3) Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass die*der Bewerber*in die fachlichen Anforderungen für dasjenige Semester erfüllt, für das sie*er sich bewirbt. Eine Zulassung zum Medizinstudium insbesondere auch bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn die*der Bewerber*in in der ÄAppO vorgeschriebene Leistungsnachweise oder die ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte an der Universität Greifswald oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Vor der Immatrikulation müssen die Bewerber*innen einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise oder die ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben. Bisherige Fehlversuche an der eigenen oder der anderen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.

§ 3 Studienziel

- (1) Das Ziel der ärztlichen Ausbildung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 ÄAppO.
- (2) Die Universitätsmedizin Greifswald vermittelt mit ihren Schwerpunkten Community Medicine und Molekulare Medizin Fähigkeiten und Kenntnisse, die werdenden Ärzt*innen zu einer naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise und einer an den Bedürfnissen der regionalen Bevölkerung orientierten Handlungsweise in Bezug auf Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation befähigen. Besondere Bedeutung wird dabei der interdisziplinären Vernetzung mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens beigemessen. Die Studierenden sollen zu einer fächerübergreifenden und problemorientierten ärztlichen Vorgehensweise befähigt werden.

§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Die Gliederung und Dauer des Medizinstudiums ergibt sich aus § 1 Absätze 2 und 3 ÄAppO. Es unterteilt sich in einen vorklinischen (Erster Abschnitt) und in einen klinischen Abschnitt, in dem auch das Praktische Jahr stattfindet (Zweiter Abschnitt).
- (2) Es gelten die von der Universitätsmedizin Greifswald festgelegten Vorlesungszeiten.
- (3) Das Studium der Medizin wird mit dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen. Die Regelstudienzeit im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 LHG M-V beträgt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

§ 5 Ärztliche Prüfung

- (1) Die Ärztliche Prüfung wird nach § 1 Absatz 3 Satz 1 ÄAppO in drei Abschnitten abgelegt. Der Erste Abschnitt bestimmt sich nach §§ 22-26 ÄAppO, der Zweite Abschnitt nach §§ 27-29 ÄAppO und der Dritte Abschnitt nach §§ 30-33 ÄAppO.
- (2) Die Prüfungen werden vor dem Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle im Sinne des § 8 ÄAppO abgelegt. Dessen Zuständigkeiten ergeben sich aus der ÄAppO.

§ 6 Unterrichtsveranstaltungen

- (1) Die Unterrichtsveranstaltungen umfassen gemäß § 2 ÄAppO neben Vorlesungen insbesondere praktische Übungen und Seminare als Pflichtveranstaltungen. Darüber hinaus werden gegenstandsbezogene Studiengruppen, Tutorien und Kurse angeboten. Bei einem Teil der Unterrichtsveranstaltungen werden Leistungskontrollen durchgeführt (leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen).
- (2) Praktische Übungen sind in § 2 Absatz 3 ÄAppO geregelt.
- (3) Seminare sind in § 2 Absatz 4 ÄAppO geregelt.
- (4) Gegenstandsbezogene Studiengruppen sind in § 2 Absatz 5 ÄAppO geregelt.
- (5) Vorlesungen sind in § 2 Absatz 6 ÄAppO geregelt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Unterrichtsveranstaltungen werden durch systematische Vorlesungen vorbereitet oder begleitet. Vorlesungen werden bei geeigneten Lehrinhalten fächerübergreifend durchgeführt.
- (6) Tutorien werden in Verbindung mit Seminaren und Studiengruppen durchgeführt. Sie werden in der Regel von Studierenden höherer Fachsemester geleitet.
- (7) Kurse sind Lehrveranstaltungen, die die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte umfassen.

§ 7 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Im Ersten Abschnitt des Studiums:
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 17 i.V. m. Anlage I,
 - den Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 5 ÄAppO,
 - den Nachweis einer dreimonatigen Tätigkeit im Krankenpflagedienst gemäß § 6 ÄAppO.
 - b) Im Zweiten Abschnitt des Studiums:
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 19 i.V. m. Anlage II,
 - den Nachweis über eine viermonatige Tätigkeit als Famulant*in gemäß § 7 ÄAppO und
 - den Nachweis über die praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) gemäß § 20.
- (2) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, die Abfolge ihrer Teilnahme an den Lehrveranstaltungen selbst verantwortlich zu planen, gilt der in der Anlage beigefügte Studienplan hinsichtlich der darin für die einzelnen Fachsemester vorgesehenen Veranstaltungen als bindend für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Die jeweils geltenden Stundenpläne für die Fachsemester 1 bis 10 legen insbesondere die Reihenfolge fest, in der die Pflichtveranstaltungen im Ausbildungsverlauf von den Studierenden des Studiengangs Medizin zu absolvieren sind. Die Einordnung eines Studierenden in das Ablaufprogramm bzw. seine Zuordnung zu einer bestimmten Ausbildungskohorte bestimmt sich jeweils nach seinem Fachsemesterstatus. Diese Zuordnung ist verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet das Studiendekanat.
- (3) Der Besuch von Vorlesungen gemäß § 17 und § 19 ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.
- (4) Regelmäßige Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung liegt vor, wenn die Studierenden nicht mehr als 15 Prozent der Veranstaltung ferngeblieben sind. In den Veranstaltungsordnungen sind für den Fall des Überschreitens dieses Wertes Möglichkeiten zur Kompensation des Versäumten vorzusehen, sofern Art und Umfang der Lehrveranstaltung dies zulassen und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Teilnahme wird von der Leitung der Lehrveranstaltung erfasst.
- (5) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 17 – außer Wahlfach – wird gemäß Anlage 2 ÄAppO bescheinigt, wenn die*der Studierende regelmäßig teilgenommen hat und die dazugehörige Abschlussleistung mit "bestanden" bewertet wurde. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Wahlfach gemäß § 17 wird bescheinigt, wenn die*der Studierende regelmäßig teilgenommen hat und die dazugehörige Abschlussleistung mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurde. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 19 wird bescheinigt, wenn die*der Studierende regelmäßig teilgenommen hat und die dazugehörige Abschlussleistung mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurde.
- (6) Die Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen erfordert die schriftliche Anmeldung beim Studiendekanat auf einem vom Studiendekanat zur Verfügung gestellten Formblatt zu Beginn des Ersten und Zweiten Abschnitts des Medizinstudiums. Abweichungen vom Studienplan gemäß Anlage I und II sind ebenfalls mit dem zur Verfügung gestellten Formblatt anzuzeigen und gem. § 7 Absatz 2 genehmigungspflichtig. Die Anmeldung hat zum Sommersemester bis spätestens 15.01. und zum Wintersemester bis spätestens 15.06. des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag.
- (7) Studierende, die beabsichtigen, eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung, für die sie sich zu Beginn des entsprechenden Studienabschnitts angemeldet haben, zu einer anderen als der im Studienplan vorgesehenen Zeit zu besuchen, haben dies dem Studiendekanat vor Beginn der Lehrver-

staltung schriftlich anzuzeigen und müssen sich darüber hinaus innerhalb der Frist des Absatzes 6 erneut schriftlich oder persönlich im Studiendekanat für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden.

- (8) Studierende, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen (§ 25) nicht regelmäßig i.S.v. Absatz 4 an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, für die sie sich angemeldet haben, teilnehmen, werden bei der zukünftigen Vergabe freier Plätze für die entsprechende Lehrveranstaltung gemäß § 12 nachrangig (4. Rang) behandelt.

§ 8 Abschlussleistungen

- (1) Bei leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen wird eine Abschlussleistung gefordert. Die Art und Dauer der Abschlussleistung hängt von der Lehrveranstaltung ab und kann als
- eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung),
 - eine oder mehrere schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden),
 - eine oder mehrere praktische Leistungsüberprüfung(en) im Präpariersaal oder im Labor,
 - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett,
 - veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung),
 - veranstaltungsbegleitende fortlaufende Leistungsüberprüfung(en) (Qualität und Umfang der Beiträge des Studierenden zur Lehrveranstaltung),
 - Objective Structured Clinical Examination (OSCE) gem. § 9 oder
 - einer Kombination aus zwei oder mehreren der genannten Prüfungsarten
- bestehen. Die Art und Dauer der Abschlussleistung werden in § 17 und § 19 geregelt.
- (2) Bei mündlichen bzw. mündlich-praktischen Leistungsüberprüfungen sind die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis stichwortartig zu protokollieren. Bei Gruppenprüfungen dürfen höchstens fünf Studierende in einer Gruppe geprüft werden. Im Rahmen der Wiederholung der Lehrveranstaltung werden in der zweiten Wiederholung der Abschlussleistung die mündlichen bzw. mündlich-praktischen Leistungsüberprüfungen von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes durchgeführt.
- (3) Die Abschlussleistungen der in den §§ 2 Absatz 8 und 27 Absatz 5 ÄAppO genannten leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen sind zu benoten. Hierfür sind die Prüfungsnoten gemäß § 13 Absatz 2 ÄAppO zu verwenden.
- (4) Wird eine Abschlussleistung, deren Bestehen für die Zulassung zum Ersten oder Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachgewiesen sein muss, nicht spätestens innerhalb von vier Fachsemestern nach dem Regelprüfungstermin des entsprechenden Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbracht, gilt diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden; wird sie auch zum darauffolgenden Termin nicht abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Bei der Berechnung der Fristen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Absatz 8 des Landes Hochschulgesetzes) nicht mit einbezogen, § 38 RPO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zentralen Prüfungsamts das Studiendekanat der Universitätsmedizin tritt. Über die Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine bepunktete Abschlussleistung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden (absolute Bestehensgrenze 1). Die Abschlussleistung ist unabhängig von Satz 1 bestanden, wenn 50 Prozent der Maximalpunktzahl (absolute Bestehensgrenze 2) erreicht wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmenden an dieser Abschlussleistung in diesem Prüfungsdurchgang unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur Anwendung bei mindestens zwanzig Erstteilnehmenden. Hinsichtlich fehlerhafter Prüfungsaufgaben ist § 14 Absatz 4 Sätze 2-5 ÄAppO sinngemäß anzuwenden.
- Besteht die Abschlussleistung ganz oder teilweise aus nicht bepunkteten Teilleistungen, so gilt die Abschlussleistung als bestanden, wenn die Studierenden alle Teilleistungen bestanden haben.
- (6) Bei bepunkteten und zu benotenden Abschlussleistungen lautet die Note
- | | |
|---------------------|--|
| „sehr gut“ (1), | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“ (2), | wenn mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“ (3), | wenn mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“ (4), | wenn weniger als 25 Prozent der Punkte erreicht wurden, |
- die über die Bestehensgrenze hinaus erzielt werden konnten. Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, so wird diese zur Notenbildung auch für Wiederholungsprüfungen herangezogen. Bei reinen Wiederholungsprüfungen kommt die relative Bestehensgrenze nicht zur Anwendung.
- (7) Besteht die Abschlussleistung aus einzeln benoteten Teilleistungen, wird aus den Teilnoten eine Gesamtnote gebildet (arithmetisches Mittel). Die Note wird nach der ersten Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Gesamtnote lautet
- | | |
|-------------------------|--|
| „sehr gut“ (1) | bei einem Zahlenwert bis 1,5, |
| „gut“ (2) | bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5, |
| „befriedigend“ (3) | bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5, |
| „ausreichend“ (4) | bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0, |
| „nicht ausreichend“ (5) | bei einem Zahlenwert über 4,0. |
- Eine Abschlussleistung, die mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ (5) bewertet wurde, ist nicht bestanden und muss wiederholt werden. Bestandene Teil- oder Abschlussleistungen im Wiederholungsversuch werden auf dem Leistungsnachweis gesondert als 2. oder 3. Versuch gekennzeichnet.
- (8) Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise werden als gemeinsame Leistungskontrollen absolviert. Für die beteiligten Fachgebiete erfolgt eine Einzelbewertung gemäß § 8 und ggf. eine Einzelwiederholung. Unbeschadet dessen gilt bei fächerübergreifenden Leistungskontrollen die Abschlussleistung nur dann als erbracht, wenn alle Teilleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurden. Aus den Teilleistungen wird gemäß Absatz 6 eine Gesamtnote ermittelt.
- (9) Bei mündlichen oder mündlich-praktischen Teil- oder Abschlussleistungen werden den Studierenden die Ergebnisse unmittelbar nach Ende der Leistungskontrolle bekannt gegeben. Bei schriftlichen Teil- oder Abschlussleistungen werden die Ergebnisse mittels der fakultätsüblichen Medien durch das Studiendekanat bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse muss so rechtzeitig erfolgen, dass ein eventuell erforderlicher Wiederholungstermin mit einer angemessenen Vorbereitungszeit wahrgenommen werden kann. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Abschlussleistungen erfolgt zusätzlich durch Bescheid. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschussvorsitz.
- (10) Bestandene Abschlussleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (11) Die Säumnis einer Teil- oder Abschlussleistung ohne triftigen Grund oder der Rücktritt nach dessen Beginn ohne Nachweis eines triftigen Grundes hat deren Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5) zur Folge. Im Falle des Vorliegens eines triftigen Grundes ist dieser dem Studiendekanat unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit hat die*r Kandidat*in ein ärztliches Attest, bei der jeweils zweiten Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest vorzulegen, sowohl in der Erstbelegung als auch in der Wiederholung der Lehrveranstaltung. Der Krankheit der Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Diese ist durch ärztliches Attest nachzuweisen; im Falle der Pflegebedürftigkeit durch sonstigen geeigneten Nachweis darzulegen. Die Entscheidung, ob ein triftiger Grund unverzüglich glaubhaft gemacht wurde, trifft bei Krankheit das Studiendekanat, ansonsten die*r

Studiendekan*in, welcher den Sachverhalt dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen kann. Wird das Vorliegen eines triftigen Grundes festgestellt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Teil- oder Abschlussleistung ist zum nächsten Termin nachzuholen. Ggf. schon erbrachte Teilleistungen bleiben bestehen und bilden mit der nachgeholt Teilleistung die Abschlussleistung. Über die Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (12) Wurde eine Abschlussleistung beim ersten Versuch nicht erfolgreich erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden; die Art der Prüfungsleistung wird dabei grundsätzlich beibehalten. Die jeweilige Veranstaltungsordnung kann jedoch vorsehen, dass der zweite Wiederholungsversuch abweichend als mündliche Prüfung erbracht werden kann, sofern die Zahl der teilnehmenden Studierenden weniger als zehn beträgt; in diesem Fall ist dies mit der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuchs bekanntzugeben. Der erste Wiederholungstermin ist so zu bestimmen, dass den Studierenden ein rechtzeitiges Nachreichen der erforderlichen Nachweise zum nächsten Prüfungstermin des jeweiligen Abschnitts der Ärztlichen Prüfung möglich ist. Für die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen des 1. klinischen Jahres sind beide Wiederholungsmöglichkeiten vor Beginn des 2. klinischen Jahres anzubieten. Die Termine und der Wiederholungsprüfung werden von der Leitung der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (13) Eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 9 Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

- (1) Die Objective Structured Clinical Examination (OSCE) stellt eine strukturierte Form der praktischen Prüfung dar. Sie überprüft das Ergebnis des Transfers von im Medizinstudium erlernten praktischen Kompetenzen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) sowie theoretischem Wissen in die Praxis. Die OSCE bietet die Möglichkeit, klinische Entscheidungskompetenz, Patientenmanagement und klinisch-praktische sowie kommunikative Fähigkeiten zu überprüfen. Die OSCE überprüft daher Leistungen der Studierenden, die sich mit ausschließlich schriftlichen oder mündlichen Prüfungen nicht in gleichem Maß erfassen lassen.
- (2) Ablauf der OSCE als Prüfungsform:
 - In dieser Prüfungsform durchlaufen Studierende einen Parcours mit Prüfungsstationen.
 - Bei den Aufgaben der Prüfungsstationen handelt es sich um Simulationen ärztlicher Tätigkeiten. Die Lösung der standardisierten Aufgaben wird anhand standardisierter Bewertungsbögen ausgewertet.
 - Geprüft wird insbesondere an Simulationspatient*innen oder fachspezifischen Objekten (z.B. Modellen oder Präparaten).
 - Zur Gewährleistung größtmöglicher Objektivität und Reliabilität der praktischen Prüfung sind die Prüfer*innen für diese Prüfungsform geschult.
- (3) Jede Station ist mit einer*inem Prüfer*in zu besetzen oder, sofern lediglich untergeordnete Aufsichts- oder Protokollierungstätigkeiten ohne eigenständige Wertungsmöglichkeit durchzuführen sind, mit einem sachkundigen Beisitz oder von der*dem verantwortlichen Prüfer*in eingesetzte sachkundige Hilfspersonen.
- (4) Die Studierenden sind auf diese Prüfungsform angemessen vorzubereiten.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein Prüfungsausschuss gemäß § 48 RPO gebildet; die*der Studiendekan*in, sofern nicht bereits gewähltes Mitglied, gehört dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss entscheidet grundsätzlich gemäß § 49 Absatz 7 Satz 6 RPO durch seine*n Vorsitzende*n, sofern nicht zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Ausschuss verlangen oder in dieser Ordnung eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss vorgesehen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat bei Entscheidungen, die ein bestimmtes Fach betreffen, grundsätzlich die zuständige Fachvertretung zu hören.
- (3) Die Geschäftsstelle des Studiendekanats bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und nimmt auf Wunsch des Vorsitzes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Beschwerden über Entscheidungen der*des Studiendekans*in.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Die Zulassung zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nach § 17 und § 19 setzt voraus, dass die Studierenden ordnungsgemäß im Studiengang Medizin an der Universität Greifswald immatrikuliert sind. Studierende mit einem Gast- und Zweithörerstatus sind zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nicht zugangsberechtigt. Weiterhin ist die Zulassung an die Vorlage einer Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Untersuchung und Beratung gemäß der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist (BioStoffV) in der jeweils geltenden Fassung gebunden.
Darüber hinaus gelten für einzelne Lehrveranstaltungen spezielle Zulassungsvoraussetzungen, die in den folgenden Absätzen spezifiziert sind.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Praktika in Biochemie/Molekularbiologie und Physiologie ist die vorherige regelmäßige Teilnahme an den Praktika in Biologie, Chemie und Physik.
- (3) Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 19 werden nur Studierende zugelassen, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Blockpraktika des 2. klinischen Jahres ist der erfolgreiche Abschluss der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen des 1. klinischen Jahres.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 3. klinischen Jahres ist der erfolgreiche Abschluss der Blockpraktika.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme am Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie ist der erfolgreiche Abschluss des Fachs Pharmakologie/Toxikologie.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme am Querschnittsbereich Klinisch-pathologische Konferenz ist der erfolgreiche Abschluss des Fachs Pathologie.
- (8) Zu Beginn einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wird allen Studierenden durch Gruppeneinteilung oder per Einzelzuweisung ein Arbeitsplatz zugewiesen. Die Zulassung zu der Lehrveranstaltung erlischt, wenn Studierende ihren Arbeitsplatz zu Beginn der Lehrveranstaltung nicht persönlich einnehmen. Dies gilt nicht, wenn die Studierenden aus triftigem Grund nicht am ersten Termin der Lehrveranstaltung teilnehmen können. § 8 Absatz 11 Sätze 2-8 gelten entsprechend. Das Studiendekanat informiert die*den betreffende*n Hochschullehrer*in unverzüglich nach Kenntnisnahme.

§ 12 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Die Zulassung zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nach § 17 und § 19 sowie zu gegenstandsbezogenen Studiengruppen und Tutorien kann bei begrenzter Anzahl von Arbeitsplätzen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ausbildung durch den Fakultätsrat beschränkt werden.

- (2) Die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen richtet sich nach folgender Rangfolge:
1. Rang Studierende, die in dem Fachsemester eingeschrieben sind, in dem die Veranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, Studierende, die das Studium im Rahmen eines Domagk-Stipendiums der Universitätsmedizin vorübergehend unterbrochen hatten und Wiederholer*innen, die den für sie erstmöglichen Wiederholungstermin wahrnehmen.
 2. Rang Studierende, die ein Fachsemester höher eingeschrieben sind als es dem Studienplan entspricht und Wiederholer*innen, die den für sie erstmöglichen Wiederholungstermin wahrnehmen.
 3. Rang Studierende, die zwei Fachsemester höher eingeschrieben sind, als es dem Studienplan entspricht.
 4. Rang Alle weiteren Studierenden, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Bei der Berechnung der Fachsemester werden auf Antrag von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe gemäß § 38 RPO berücksichtigt, wobei anstelle des Zentralen Prüfungsamtes das Studiendekanat tritt.

§ 13 Aufbewahrungsfristen

- (1) Arbeiten, die als Grundlage zur Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, verwahrt die Leitung der Veranstaltung bis zum Ende des übernächsten Semesters auf. Dasselbe gilt für nicht abgeholte Bescheinigungen. Nicht abgeholte Arbeiten oder Bescheinigungen werden nach Ablauf der Frist dem Studiendekanat übergeben, welches, sofern keine Rechtsmittel diesbezüglich anhängig sind, diese vernichtet.
- (2) Einsichtnahme in eigene Arbeiten, die Zulassungsvoraussetzungen für die Pflichtveranstaltungen oder Grundlage für die Erteilung einer Bescheinigung sind, wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist gewährt.

§ 14 Ordnungsregeln

Hinsichtlich Täuschung und Störung gilt § 44 Absätze 4-7 RPO, wobei im Falle der Absätze 4 und 5 die Entscheidung durch die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n getroffen wird.

§ 15 Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Vor Beginn des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein dreimonatiger Krankenpflegedienst abzuleisten (§ 6 ÄAppO).
- (2) Vor Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe zu absolvieren (§ 5 ÄAppO).
- (3) In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist eine berufspraktische Tätigkeit (Famulatur) von vier Monaten zu absolvieren (§ 7 ÄAppO).
- (4) Die Organisation der berufspraktischen Tätigkeit liegt nicht in der Verantwortung der Universitätsmedizin und ist von den Studierenden selbst vorzunehmen. Die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten für das Medizinstudium obliegt dem zuständigen Landesprüfungsamt für Heilberufe.

§ 16 Anrechnung von Leistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten oder einer anderen Fakultät der Universität Greifswald vor nicht mehr als 10 Jahren erbracht wurden, sind gemäß § 43 Absätze 1 und 3 RPO auf Antrag an das Studiendekanat anzuerkennen, sofern nicht das Landesprüfungsamt für Heilberufe für die Anrechnung zuständig ist. Ggf. ist die Note gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 umzurechnen; ist eine Benotung vorgesehen aber eine Umrechnung nicht möglich, so wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Hierüber entscheidet die*der Studiendekan*in aufgrund einer Stellungnahme der betreffenden Fachvertretung. Über die Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen; die Anrechnung wird im Leistungsnachweis vermerkt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betreffenden Fachvertretung.

Erster Abschnitt des Medizinstudiums

§ 17 Studiengegenstand und leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Ersten Abschnitt des Medizinstudiums

- (1) Im Ersten Abschnitt des Medizinstudiums wird eine auf wissenschaftlichen Kriterien basierende Ausbildung in folgenden Fachgebieten vermittelt (§ 22 ÄAppO):
 - Physik für Mediziner und Physiologie,
 - Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie,
 - Biologie für Mediziner und Anatomie,
 - Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie.

Zusätzlich findet eine Einführung in die Grundlagen der Community Medicine in Verbindung mit klinischen Disziplinen statt.
- (2) Bis zur Meldung für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind gemäß Anlage 2a zu § 2 ÄAppO von den Studierenden Leistungsnachweise in den nachfolgend aufgelisteten Fächern sowie in einem Wahlfach zu erbringen. Die Leistung im Wahlfach wird benotet, die Art der Leistungsüberprüfung und deren Umfang sind spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleitung bekannt zu geben.

Bezeichnung des Leistungsnachweises	Semester	Anzahl, Art und Leistungsüberprüfung(en)	Dauer	der	Besondere Bestimmungen
Kurs der Makroskopischen Anatomie	1., 2.	1. Teil: K (30) + T 2. Teil: 3T			a
Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1.	K (60)			
Kurs der Mikroskopischen Anatomie	1., 2.	1. Teil: K (30) + T 2. Teil: K (30) + T	(30)	+	T a
Praktikum der Berufsfelderkundung	2.	R (15)			
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	3., 4.	P			
Praktikum der Biologie für Mediziner	1.	K (30)			
Praktikum der Chemie für Mediziner	2.	K (120) + 6T			
Praktikum der Medizinischen Terminologie	1.	K (30)			
Praktikum der Physik für Mediziner	2.	K (90) + 11T			
Praktikum der Physiologie	3., 4.				
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	1.	R (15)			
Seminar Anatomie	3., 4.	R (15)			
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	3., 4.	2TK (je 90)			
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	2., 3., 4	1K (60)			b
Seminar Physiologie	3., 4.	2TK (je 45) + R (15)			
Wahlfach	2.-4.	Wird von der Veranstaltungsleitung festgelegt			

Darüber hinaus ist im 1. Semester an einer Vorlesung (2 UE) zu Infektionsrisiken in medizinischen Einrichtungen und zur Belehrung zur Biostoffverordnung verpflichtend teilzunehmen.

Legende:

In der Spalte 3 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

- K schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)
- M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
- P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
- R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
- T eine oder mehrere Leistungsüberprüfung(en) im Präpariersaal oder im Labor
- TK Teilklausur (Bestehensgrenze berechnet sich nach der Gesamtpunktzahl aus allen Teilklausuren)
- a: Der Kurs setzt sich aus zwei Teilkursen zusammen; der erfolgreich absolvierte erste Teilkurs stellt die Zugangsvoraussetzung für den zweiten Teilkurs dar.
- b: Das Seminar besteht aus drei Modulen, das Modul zwei stellt die Zugangsvoraussetzung für das darauffolgende Modul dar.
- (3) Die angebotenen Wahlfächer sind in Anlage III aufgelistet.

Zweiter Abschnitt des Medizinstudiums

§ 18 Studiengegenstand

- (1) Im Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums werden unter Vertiefung und Erweiterung des im Ersten Abschnitt erworbenen Wissens auf den Gebieten der klinischen und klinisch-theoretischen Medizin grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und ärztliche Haltungen vermittelt. Es wird gemäß den Schwerpunkten Community Medicine und Molekulare Medizin eine naturwissenschaftliche, klinische und bevölkerungsorientierte Ausbildung in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen vermittelt. Die für den Abschluss des Medizinstudiums erforderlichen ärztlichen Kompetenzen werden in den Lernzielkatalogen der Fachgebiete beschrieben und orientieren sich am Prüfungsstoff zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 28 i.V. m. Anlage 15 zu § 29 Absatz 3 Satz 2 ÄAppO).
- (2) Im Praktischen Jahr wird eine klinisch-praktische Ausbildung in Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Gesundheitsstörungen vermittelt. Die Ausbildung im Praktischen Jahr wird durch § 20 geregelt.

§ 19 Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums

- (1) Bis zur Meldung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind gemäß Anlage 2b zu § 2 ÄAppO von den Studierenden Leistungsnachweise in den nachfolgend aufgelisteten Fächern und Querschnittsbereichen (QB) sowie in einem Wahlfach zu erbringen. Die Leistungen werden benotet. Im Wahlfach ist die Art der Leistungsüberprüfung und deren Umfang spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleitung bekannt zu geben.

Bezeichnung des Leistungsnachweises	Semester	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung (en)
Allgemeinmedizin	7. und/oder 8.	K (30)
Allgemeinmedizin – Blockpraktikum	7. und/oder 8.	SB (20) + OSCE (60)
Anästhesiologie	8.	K (30)
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	10.	K (45)
Augenheilkunde	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Chirurgie	6.	K (90)
Chirurgie – Blockpraktikum	6.	SB (20)
Dermatologie, Venerologie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Frauenheilkunde – Blockpraktikum	7. oder 8.	SB (20)
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	7. und/oder 8.	K (45) + SBu
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Humangenetik	9.	K (30)
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	6.	K (30)
Innere Medizin	6.	K (90)
Innere Medizin – Blockpraktikum	6.	SB (20)
Kinderheilkunde	7. und/oder 8.	K (45) + SBu
Kinderheilkunde – Blockpraktikum	7. oder 8.	SB (20)
Klinische Chemie, Laboratoriumsmedizin	6.	R (15) + K (30)
Neurologie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Orthopädie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Pathologie	5., 6.	M (20) + K (90)
Pharmakologie, Toxikologie	5.	K (90)
Psychiatrie und Psychotherapie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Rechtsmedizin	9.	K (45)
Urologie	7. und/oder 8.	K (30) + SBu
Wahlfach	5.-10.	Wird von der
Veranstaltungsleitung		
Festgelegt		
QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	5.	K (60)
QB 2: Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	8.	K (45)
QB 3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	10.	K (45)
QB 4: Infektiologie, Immunologie	9.	K (60)
QB 5: Klinisch-pathologische Konferenz	6.	3P
QB 6: Klinische Umweltmedizin	10.	K (45) + R (5)
QB 7: Medizin des Alterns und des alten Menschen	9.	K (45)
QB 8: Notfallmedizin	5., 7., 8.	2OSCE + K(45)
QB 9: Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	6., 7.	2TK (45)

Bezeichnung des Leistungsnachweises	Semester	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung (en)
QB 10: Prävention, Gesundheitsförderung	9.	K (30)
QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	6., 7.	2K (45)
QB 12: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	10.	K (20)
QB 13: Palliativmedizin	9.	K (45)
QB 14: Schmerzmedizin	9.	K (30)

Legende:

In der Spalte 3 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

- K schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)
M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
OSCE Objective Structured Clinical Examination (OSCE) gem. § 9
P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
SB strukturierte Beobachtung(en) - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett
T eine oder mehrere Leistungsüberprüfung(en) im Präpariersaal oder im Labor
TK Teilklausur (Bestehensgrenze berechnet sich nach der Gesamtpunktzahl aus allen Teilklausuren)
u unbenotet

(2) Zusätzlich zu den Leistungsnachweisen nach § 19 Absatz 1 wird gem. § 2 Absatz 7 Satz 1 ÄAppO in Vorbereitung auf den Unterricht am Krankenbett mit Patientenuntersuchung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nachfolgenden Lehrveranstaltungen vorausgesetzt:

Bezeichnung des Leistungsnachweises	Semester	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung (en)
Kurs der allgemeinen Untersuchungsmethoden	5.	OSCEu
Praktikum der Transfusionsmedizin	5. oder 6.	

Darüber hinaus ist im 10. Semester an einer Vorlesung (2 UE) zur Einweisung und Belehrung zu Grundlagen der Hygiene und Transfusionsmedizin und Klinische Chemie verpflichtend teilzunehmen.

(3) Die Praktika in den Fächern Allgemeinmedizin, Chirurgie, Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Innere Medizin und Kinderheilkunde werden als Blockpraktikum durchgeführt.

(4) Die folgenden Fächergruppen bilden gemäß § 27 Absatz 3 ÄAppO die fächerübergreifenden Leistungsnachweise:

- Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Kinderheilkunde und Humangenetik
- Neurologie, Psychiatrie/Psychotherapie und Psychosomatische Medizin/ Psychotherapie,
- Innere Medizin, Chirurgie und Urologie.

Alle anderen Fachgebiete können an den Prüfungen, die im Rahmen der fächerübergreifenden Leistungskontrollen durchgeführt werden, beteiligt sein, ohne einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis zu bilden.

(5) Die angebotenen Wahlfächer sind in Anlage IV aufgelistet.

§ 20 Praktisches Jahr (PJ)

Ergänzend zu § 3 ÄAppO gelten folgende Bestimmungen:

1. Voraussetzung für die Zulassung zum PJ ist zusätzlich die Teilnahme an einer Belehrung über die Grundlagen der Hygiene und Transfusionsmedizin.
2. Das Studiendekanat hält eine Liste der an der Universitätsmedizin Greifswald angebotenen Wahlfächer i.S.v. § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 ÄAppO bereit, die fortlaufend aktualisiert wird.
3. Die Studierenden haben die Wahl, die einzelnen Ausbildungsabschnitte entweder an der Universitätsmedizin Greifswald, einem ihrer Lehrkrankenhäuser, einer ihrer allgemeinmedizinischen Lehrpraxen oder einem anderen Universitäts- oder Lehrkrankenhaus bzw. einer anderen universitären Lehrpraxis zu absolvieren. Bewerbungen um einen PJ-Platz an der Universitätsmedizin Greifswald, einem ihrer Lehrkrankenhäuser oder einer ihrer Lehrpraxen sind auf dem dafür vorgesehenen Online-Formular beim Studiendekanat einzureichen. Über die Zuteilung der PJ-Plätze entscheidet die*der Studiendekan*in im Einvernehmen mit der Fachvertretung.
4. Jedes an der Ausbildung beteiligte Fach erstellt ein Logbuch, in dem die fachspezifischen Anforderungen an die PJ-Ausbildung festgelegt sind. Die Lehrkrankenhäuser und Lehrpraxen der Universitätsmedizin sind verpflichtet, die Logbücher der Universitätsmedizin zu übernehmen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich die Erfüllung der Anforderungen durch das ausbildende ärztliche Personal im Logbuch bestätigen zu lassen. Der erfolgreiche Abschluss eines Ausbildungsabschnitts (Tertials) setzt voraus, dass mindestens 50 Prozent der im Logbuch festgelegten Anforderungen erfüllt worden sind.
5. Die Studierenden sind ganztätig im Sinne von § 3 Absatz 4 Satz 4 ÄAppO bei einer zugrunde gelegten wöchentlichen Ausbildungszeit im Zeitumfang von 40 Stunden/Woche anwesend. Die genauen Präsenzzeiten werden den Studierenden durch die jeweiligen Abteilungen, in denen die Ausbildung stattfindet, bekannt gegeben. Die Ausbildung erfolgt hauptsächlich auf den Stationen unter weitestgehender Integration der Studierenden in die Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung individueller Ausbildungsbedürfnisse.
6. Die Ausbildung in der Krankenversorgung umfasst 22 Stunden/Woche. In dieser Zeit erfolgt die Ausbildung auf den Stationen, in den Ambulanzen bzw. Polikliniken oder in Operationssälen. Ferner sind die Studierenden an klinischen Besprechungen und Demonstrationen der jeweiligen Fachabteilung im Umfang von 4 Stunden/Woche beteiligt. Lehrgespräche und Lehrvisiten werden im Umfang von 2 Stunden/Woche von dem ärztlichen Personal, dem die Studierenden zugeordnet sind, durchgeführt. Unter Anleitung einer medizinischen Assistenz oder einer sonst geeigneten Person sollen die Studierenden im Rahmen eines Laborpraktikums Routineuntersuchungen zu Ausbildungszwecken durchführen. Die Studierenden nehmen ferner im Umfang von 4 Stunden/Woche an Lehrveranstaltungen in Form von praxisbezogen-thematisierten Seminaren, klinisch-pathologischen Konferenzen und tätigkeitsorientierten Fallkolloquien teil, welche von den Studierenden vorbereitet und getragen werden. Die im Praktischen Jahr zu absolvierenden Fachbereiche sind zeitlich jeweils zu einem Drittel beteiligt.
7. Jede Einrichtung benennt eine*n PJ-Beauftragte*n, die*der die Ausbildung in der Einrichtung organisiert und die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Ordnung überwacht.
8. Im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung, der lehrverantwortlichen Person oder dem verantwortlichen ärztlichen Personal können die Studierenden an Nacht- und Bereitschaftsdiensten und Notfalleinsätzen teilnehmen. Nachdienste dürfen maximal zweimal pro Monat stattfinden und sind pro Dienst durch einen Tag Freizeit am folgenden Tag auszugleichen. Bei anderen Diensten liegt ein Ausgleich im Ermessen der in Satz 1 genannten Verantwortlichen.
9. Anträge auf Absolvierung des PJs in Teilzeit gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 ÄAppO sind mit der Bewerbung schriftlich beim Studiendekanat einzureichen. Die Teilzeitregelung betrifft immer den gesamten PJ-Zeitraum.

Schlussbestimmungen

§ 21 Schweigepflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des § 203 StGB und darüber hinaus Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. Eine Verpflichtungserklärung darüber ist im Studiendekanat aktenkundig zu machen.

§ 22 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Beratungsstelle der Universität Greifswald.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Medizin erfolgt durch die Studienfachberater*innen, das Studiendekanat und die*den Studiendekan*in in deren Sprechstunden. Den Studierenden wird die Inanspruchnahme einer Studienberatung empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studierende mit Sorgerechtsverpflichtungen, Studierende mit Sonderstudienplan, Studienbeginnende und bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches.
- (3) Auf die Regelungen des Nachteilsausgleichs in § 24 RPO wird hingewiesen.

§ 23 Veranstaltungsordnungen

Die Leitungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen können im Rahmen dieser Ordnung in Veranstaltungsordnungen spezielle und technische Bestimmungen festlegen, insbesondere den Ablauf der Veranstaltung oder Kompensationsmöglichkeiten nach § 7. Die Veranstaltungsordnungen sind spätestens zu Beginn der Veranstaltung über das Online-Portal des Studiendekanats bekannt zu geben.

§ 24 Evaluation

Die in den §§ 17 und 19 bezeichneten Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal jährlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden den Veranstaltungsleitungen mitgeteilt und darüber hinaus fakultätsintern überblicksartig veröffentlicht (§ 2 ÄAppO). Die Studierenden sind angehalten, sich an der Evaluation zu beteiligen.

§ 25 Nicht zu vertretende Gründe

Nicht zu vertretende Gründe sind solche des § 38 RPO. An die Stelle des Zentralen Prüfungsamtes tritt das Studiendekanat.

§ 26 Schriftform

Schriftliche Prüfungen können unter sonst gleichen Umständen auch elektronisch durchgeführt werden. Sofern in dieser Ordnung die Schriftform verlangt wird, wird dieser auch genügt, wenn vom Studiendekanat elektronische Verfahren angeboten oder autorisiert werden.

§ 27 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, auf die die ÄAppO insgesamt Anwendung findet.
- (2) Die Studierenden genießen Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt. Abweichungen von den Regelungen der neuen ÄAppO unterliegen einem Anrechnungsverfahren durch die Universitätsmedizin.
- (3) § 8 Absatz 4 gilt für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, erst ab 1. Oktober 2020.
- (3) Die Übergangsregelungen nach §§ 42 und 43 ÄAppO finden Anwendung.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 26. August 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 04. Juli 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21. Juli 2018), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 10. Juli 2019, der mit Beschluss des Senats vom 28. März 2018 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 15. Juli 2019 sowie der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums.

Greifswald, den 15. Juli 2019

Die Rektorin

der Universität Greifswald

Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.10.2019

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung Medizin

I. Studienplan Erster Abschnitt des Studiums der Medizin

Veranstaltungsnr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Unterrichtseinheiten (UE)				
		V	P	S	K	T
1. Semester						
1	Physik / Biophysik für Mediziner	42				
2	Chemie für Mediziner	32				
3	Biologie für Mediziner	27				
4	Anatomie	98				
5	Kurs der mikroskopischen Anatomie I				28	
6	Kurs der makroskopischen Anatomie I				49	
7	Praktikum der Physik für Mediziner I 1)		21			
8	Medizinische Soziologie	14				
9	Praktikum der Biologie für Mediziner 1)		14	4		
10	Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie				28	
12	Praktikum der medizinischen Terminologie	2	14			6
21	Einführung in die Klinische Medizin (Community Medicine I) 1, 2)	7		16		
16	Ringvorlesung CM	14				
Summe UE (1. Semester)		236	49	20	105	6
2. Semester						
2	Chemie für Mediziner	10				
4	Anatomie	112				
7	Praktikum der Physik für Mediziner II		21			
11	Praktikum der Berufsfelderkundung (Community Medicine II) 2)	18	12	10		
14	Praktikum der Chemie für Mediziner		42			
20	Medizinische Psychologie	28				
15 a	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie I 2)	3		8		
5 b	Kurs der mikroskopischen Anatomie II				42	
6 b	Kurs der makroskopischen Anatomie II				77	
16	Ringvorlesung CM	14				
Summe UE (2. Semester)		185	75	18	119	
3. Semester						
18	Physiologie	70				
19	Biochemie	70				
22	Seminar Physiologie I 2)			21		
23	Praktikum der Physiologie I		42			
24	Seminar Biochemie / Molekularbiologie I 2)			21		
25	Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie I		48			
26	Seminar Anatomie 2)			14		
15 b	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie II 2)	2	4	13		
13	Seminare mit klinischen Bezügen gem. § 2 Absatz 2 Satz 5 ÄAppO			21		
Summe UE (3. Semester)		142	94	90		
4. Semester						
17	Wahlfach 2, 3)			28		
18	Physiologie	70				
19	Biochemie	70				
22	Seminar Physiologie II 2)			21		
23	Praktikum der Physiologie II		42			
24	Seminar Biochemie / Molekularbiologie II 2)			21		
25	Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie II		36			
26	Seminar Anatomie II 2)			14		
15 c	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie III 2)	2	9	15		
13	Seminare mit klinischen Bezügen gem. § 2 Absatz 2 Satz 5 ÄAppO			14		
Summe UE (4. Semester)		142	87	113		
Gesamtergebnis UE (1.-4. Semester)		705	305	241	224	6
Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1)						

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 17 in Verbindung mit Anlage 2a zu § 2 ÄAppO.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung Medizin

II. Studienplan Zweiter Abschnitt des Studiums der Medizin

Veranstaltungsnr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Unterrichtseinheiten (UE)					
		V	P	UaK	BP	S	K
1. klinisches Jahr							
27	Chirurgie	74		40		8	
28	Chirurgie - Blockpraktikum			20	20		
50	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	14					
29	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	38					20
30	Innere Medizin	85		40		8	
31	Innere Medizin - Blockpraktikum			20	20		
52	Kinderheilkunde	14					
32	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	14	6			14	
33	Kurs der allgemeinen klinischen Untersuchungsmethoden	8	4	48			
34	Pathologie	92				14	24
35	Pathophysiologie	4					
36	Pharmakologie, Toxikologie	48				32	
37	QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	4				7	14
38	QB 6: Klinische Umweltmedizin	6	2			4	
39a	QB 8: Notfallmedizin I	2	12			12	
40	QB 9: Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie	14				14	
41	QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	22	40			14	
42	Transfusionsmedizin	10					6
43	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	6					
Summe UE (1. Klinisches Jahr)		455	64	168	40	127	64
2. klinisches Jahr							
44	Allgemeinmedizin	8				8	2
45	Allgemeinmedizin - Blockpraktikum			40	40		
46	Anästhesiologie	13				4	
47	Augenheilkunde	13		20		2	
48	Dermatologie, Venerologie	13		20		2	
49	Frauenheilkunde, Geburtshilfe	28		20		6	
50	Frauenheilkunde, Geburtshilfe - Blockpraktikum			10	10		
51	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	13		20		2	
52	Kinderheilkunde	20		20		6	
53	Kinderheilkunde - Blockpraktikum			10	10		
54	Neurologie	24		20		2	
55	Orthopädie	13		20		2	
56	Psychiatrie und Psychotherapie	14		20		2	
57	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	10		20		2	
58	QB 5: Klinisch-pathologische Konferenz	20					
39b	QB 8: Notfallmedizin II+III	12		33		8	
59	QB 9: Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie	14				10	
60	Urologie	13		20		2	
Summe UE (2. Klinisches Jahr)		228		293	60	58	2
Veranstaltungsnr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Unterrichtseinheiten (UE)					
		V	P	UaK	BP	S	K
3. klinisches Jahr							
61	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	20	14			14	
62	Humangenetik	14				2	
63	QB 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	4				10	
64	QB 3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	20				4	
65	QB 4: Infektiologie, Immunologie	36	6				
66	QB 7: Medizin des Alterns und des alten Menschen	12				9	
67	QB 10: Prävention, Gesundheitsförderung	12	2				
68	QB 12: Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	22					
69	QB 13: Palliativmedizin	14				6	
70	QB 14: Schmerzmedizin	14				6	
71	Rechtsmedizin	23	6			8	
72	Wahlfach 3)					8	34
Summe UE (3. Klinisches Jahr)		191	28			67	34
Gesamtsumme UE (1.-3. Klinisches Jahr)		874	92	461	100	252	100
Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2)							

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 19 in Verbindung mit Anlage 2b zu § 2 ÄAppO.

Erläuterungen:

UE = Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten); V: Vorlesung; P: Praktikum; K: Kurs; S: Seminar; StG = gegenstandsbezogene Studiengruppen; T = Tutorien; UaK = Unterricht am Krankenbett, BP = Blockpraktikum; SWS: Semesterwochenstunden

- 1) Praktikumsanteile finden z.T. in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester statt.
- 2) Die zusätzlichen Seminare nach § 2 Absatz 2 ÄAppO sind enthalten.
- 3) Das Wahlfach kann entsprechend der Angebotsliste absolviert werden. Zugangsvoraussetzungen regeln sich in der Veranstaltungsordnung.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung Medizin
III. Liste der Wahlfächer für den Ersten Abschnitt des Studiums

Nr.	Titel des Wahlfaches	Art der Leistungsüberprüfung*
1	Basic Human Physiology	R
2	Biochemie des Insulins und Diabetes	R
3	Biochemie von Tumoren, von der Zellzykluskontrolle bis zur Metastasierung	R
4	Community Medicine für Mediziner und Zahnmediziner – Bevölkerungsrelevante Faktoren von Krankheit und Gesundheit	PP
5	Der Schmerz – Anatomische Grundlagen für Diagnostik und Therapie	K
6	Einführung in die Sportbiologie	R
7	Individualisierte Medizin - Greifswald Approach to Individualized Medicine (GANI_MED)	K
8	Klinische Neurophysiologie	R
9	Medizinethik interprofessionell	PP
10	Molekulare Grundlagen physiologischer Prozesse	R
11	Molekulare Humangenetik	R
12	Molekulare Neurowissenschaften	R
13	Teratologie	K
14	Versuchstierkunde	K

Legende:

- K schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)
M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
PP Posterpräsentation

*In der Spalte 3 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung Medizin
IV. Liste der Wahlfächer für den Zweiten Abschnitt des Medizinstudiums (außer Praktisches Jahr)

Nr.	Titel des Wahlfaches	Art der Leistungsüberprüfung
1	Applied biostatistic with R	P + K
2	Augenheilkunde	SB
3	Community Medicine – Ganzheitliche Betrachtung von Gesundheit und Krankheit und neue Ansätze in der Medizin	HA
4	Endokrinologie	M + HA
5	Flugmedizin	K
6	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	R
7	Funktionsstörungen der Harnblase	M
8	Gastroenterologie	K
9	Geschichte der Medizin	HA + R
10	Global Health und Tropenmedizin	R
11	Hämatologie und internistische Onkologie	R
12	Handchirurgie	R
13	HNO	HA
14	Infektionskontrolle in medizinischen Einrichtungen, Prävention und Management nosokomialer Problemerreger	HA + R
15	Intensivwoche der oberen Extremität	SB
16	Internistische Intensivmedizin	M
17	Interventionelle Radiologie	HA
18	Katastrophenmedizin	HA
19	Kinder- und Jugendpsychiatrie	HA + M
20	Kinderchirurgie	M
21	Klinische internistische und pädiatrische Infektiologie	K
22	Laboratoriumsmedizin	HA
23	Manuelle Medizin	SB
24	Maritime Medizin	R
25	Medizinische Bioinformatik	K
26	Medizinische Genetik und angewandte Genomik im Fach Humangenetik	M + HA + R
27	Medizinische Informatik	K
28	Molekulare, präklinische und klinische Methoden in der Arzneimittelprüfung	M
29	Morbiditätsrisiken, Präventionsstrategien und Screening in der Pädiatrie	M
30	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (MKG)	SB + HA + R
31	Nephrologie	SB + HA
32	Neurochirurgie	M
33	Neurologisch-topische Diagnostik	M
34	Notfallmedizin	R
35	Pädiatrische Schutzimpfungen	K
36	Pathologie	2P
37	Prävention, Diagnostik und Therapie der schweren Infektion und Sepsis	HA + R
38	Psychiatrie und Psychotherapie	R + M
39	Rheumatologie	M
40	Rhythmologie	K
41	Sexualmedizin	HA + M

Nr.	Titel des Wahlfaches	Art der Leistungsüberprüfung
42	Sozialmedizin	HA
43	Transfusionsmedizin	M
44	Vertiefender Untersuchungskurs	SB
45	Vertiefungskurs Immunologie	R + P
46	Viszeralchirurgie	K + M
47	Wundmanagement	K

Legende:

- K schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)
M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
SB strukturierte Beobachtung(en) - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett
HA Schriftliche Hausarbeit
PP Posterpräsentation

*In der Spalte 3 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

Merkblätter des LPH M-V

Merkblatt zur Famulatur

I.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO), in der aktuell geltenden Fassung, umfasst die ärztliche Ausbildung u. a. eine Famulatur von vier Monaten.

Sie hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

Die Famulatur ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten.

II.

Zeitliche Aufteilung der viermonatigen Famulatur:

Nach Möglichkeit sollte die Dauer der Famulatur in einem abgegrenzten Bereich (z. B. Krankenhausstation, Arztpraxis usw.) **1 Monat** betragen.

(Beachte: Der Monat Februar wird mit 30 Kalendertagen berechnet.)

Insgesamt sind **120 Kalendertage** abgeleiteter Famulatur nachzuweisen.

Zu beachten: Beginnend mit dem Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2016 werden als Mindestzeitraum nur noch jeweils 30 Kalendertage anerkannt. Ein **zweimaliges** Splitting ist möglich mit Mindestzeiträumen von jeweils 15 Kalendertagen.

- i. **Zwei Monate (bzw. 60 Kalendertage) müssen im Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung** absolviert werden.
- Ein Monat** (bzw. 30 Kalendertage) **muss** in einer **Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung**, die ärztlich geleitet wird, oder in einer geeigneten ärztlichen Praxis abgeleistet werden.
 - Ein Monat** (bzw. 30 Kalendertage) **muss** in einer **Einrichtung der hausärztlichen Versorgung** abgeleistet werden.
Die hausärztliche Versorgung erfolgt durch die nach § 73 Abs. 1 Buchst. A SGB V zugelassenen Ärztinnen und Ärzte wie folgt:
 - Allgemeinärzte
 - Kinderärzte
 - Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der Hausärztlichen Versorgung gewählt haben

- Ärzte, die nach § 95a Abs. 5 und 6 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind (ehemals "Praktische Ärzte" nach Artikel 30 der EU-Richtlinie 2005/36/EG)
- Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Bestandsschutzregel bei Einführung des "Allgemeinmediziners")

Sofern die vom Famulanten gewählte Einrichtung der hausärztlichen Versorgung im vorgenannten Sinne nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist diese Zuordnung durch den Studierenden nachzuweisen.

Famulaturen in der hausärztlichen Versorgung, abgeleistet in privaten Praxen oder im Ausland, werden nicht anerkannt!

Auf dem Vordruck des Zeugnisses über die Tätigkeit als Famulus (Anlage 6 zu § 7 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte) ist durch den Arzt die Zulassung zur hausärztlichen Versorgung zu dokumentieren.

Die **Anerkennung bzw. Anrechnung** der abgeleisteten Famulaturzeiten **erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V.**

Der Nachweis über die Famulatur ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zu § 7 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte zu erbringen. Das Zeugnis ist von dem ausbildenden Arzt zu unterzeichnen und mit dem Stempel, bei öffentlichen Dienststellen mit dem Siegel zu versehen.

Die entsprechenden Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

Die Fachbereiche sowie die Möglichkeit der Ableistung der Famulatur im Krankenhaus bzw. der ambulanten Krankenversorgung sind diesem Merkblatt zu entnehmen.

III.

Famulatur im Ausland:

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO **kann** auch eine im Ausland abgeleistete Famulatur durch das LPH M-V angerechnet werden. Dies gilt nicht für die abzuleistende Pflichtfamulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.

Hierfür werden gemäß Tarifstelle 5.1.8 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (GesKostVO M-V) vom 26. April 2016 in der derzeit gültigen Fassung Gebühren in Höhe von 25,00 EUR bis 75,00 EUR erhoben.

Das Landesprüfungsamt verlangt die Vorlage eines Zeugnisses auf dem Kopfbogen (ausschließlich!) der Krankenanstalt bzw. der Einrichtung in der Amtssprache des jeweiligen Landes, das neben den Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung) auch eine **kurze inhaltsbezogene Darstellung der Tätigkeiten** enthalten muss.

Es muss eine amtliche Übersetzung des Zeugnisses beigelegt werden oder eine Bestätigung des Fremdsprachenzentrums einer inländischen Universität über die *Richtigkeit der gefertigten Übersetzung*.

Ausnahme: Sofern der Zeugnisvordruck gemäß ÄAppO bereits zweisprachig (Fremdsprache und Deutsch) vorgegeben ist, kann vorgenannte Übersetzung entfallen.

Es wird empfohlen, Zeugnisse über die Famulatur, die im Ausland erworben wurden, vom LPH M-V rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anrechnen zu lassen. Hierfür ist das Antragsformular (Website des LPH M-V) zu nutzen.

Anerkennung von Famulaturen:

Als Famulatur in einer **Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird**, werden abgeleistete Famulaturzeiten in der Ambulanz und Notaufnahme im Krankenhaus einschließlich Polikliniken nur anerkannt, wenn auf dem Famulaturzeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur ausschließlich in diesem Bereich abgeleistet wurde.

Famulaturen in truppenärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr werden als Famulatur in der ambulanten Krankenversorgung anerkannt, nicht jedoch als Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.

In nachfolgend genannten Fachbereichen kann in der ambulanten bzw. stationären Krankenversorgung eine Famulatur anerkannt werden.

(Bitte beachten Sie, dass auf dem Famulaturzeugnis eindeutig erkennbar sein muss, ob der Einsatz im ambulanten oder stationären Bereich erfolgte!):

Fach	Anerkennung		Krankenhaus		Ambulante Krankenversorgung	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Allgemeinmedizin	X			X	X	
Allergologie	X		X		X	
Anästhesiologie	X		X		X	
Anatomie		X				
Arbeitsmedizin (nur 1 Monat)	X		X			X
Augenheilkunde	X		X		X	
Balneologie und Medizinische Klimatologie	X		X		X	
Betriebsmedizin		X				
Biochemie		X				
Bluttransfusionswesen		X				
Chirurgie	X		X		X	
Diabetologie	X		X		X	
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	X		X		X	
Hals-Nasen- Ohrenheilkunde	X		X		X	
Haut- und Geschlechtskrankheiten	X		X		X	
Humangenetik (nur 1 Monat)	X		X			X
Hygiene und Umweltmedizin		X				
Innere Medizin	X		X		X	
Kinder- und Jugendmedizin	X		X		X	
Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie	X		X		X	
Klinische Pharmakologie		X				
Laboratoriumsmedizin		X				
Medizinische Informatik		X				
Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie		X				
Mund-Kiefer- Gesichtschirurgie	X		X		X	
Neurologie	X		X		X	
Nuklearmedizin	X		X		X	
Orthopädie	X		X		X	
Pathologie (nur 1 Monat)	X		X			X
Pharmakologie und Toxikologie		X				
Physikalische Therapie	X		X		X	
Physiologie		X				
Psychiatrie und Psychotherapie	X		X		X	
Radiologische Diagnostik (im Krankenhaus)	X			X	X	
Rechtsmedizin (nur 1 Monat)	X		X			X
Spezielle Schmerztherapie (Palliativmedizin)	X		X		X	
Sportmedizin		X				
Strahlentherapie	X		X		X	
Transfusionsmedizin		X				
Tropenmedizin	X		X			X
Umweltmedizin		X				
Urologie	X		X		X	

Anerkennung erfolgt nur für Famulanten, die bis zum Herbst 2016 die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erhalten haben!

Merkblatt zur Praktischen Ausbildung in der Krankenanstalt (PJ)

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der derzeit geltenden Fassung, umfasst die ärztliche Ausbildung u. a. eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von achtundvierzig Wochen.

Bei Inanspruchnahme einer Teilzeitregelung verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von

1. 16 Wochen in Innerer Medizin
2. 16 Wochen in Chirurgie
3. 16 Wochen in einem der Fachgebiete, die von der **Heimatuniversität** als **Wahlfach** angeboten werden.

Die praktische Ausbildung findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt und beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November.

Die Zulassung zum Praktischen Jahr erfolgt durch die Universitäten.

Die von der Universität festgelegten Tertialzeiträume sind bindend.

Vom Beginn oder Ende der Tertiale abweichende Zeiträume sind durch Fehltag auszugleichen, um den ununterbrochenen Verlauf der ineinander übergehenden Tertialzeiträume zu gewährleisten.

1. Fehlzeiten

Auf die 48-wöchige praktische Ausbildung werden **Fehlzeiten** (gleich welcher Ursache, z. B. Krankheit, Urlaub) bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen (ohne Wochenend- und gesetzliche Feiertage) angerechnet, davon maximal 20 Ausbildungstage innerhalb eines PJ-Tertials. Die Approbationsordnung für Ärzte sieht keine Studientage vor.

Bei einer über 30 Fehltag hinaus gehenden Unterbrechung aus **wichtigem Grund**, der nachzuweisen ist, bleiben bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres erhalten bzw. sind anzuerkennen, soweit sie nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Bei einer Unterbrechung, die länger als 2 Jahre andauert, entscheidet nach Vorlage eines schriftlichen Antrages das Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie die Anerkennung bereits abgeleiteter PJ-Zeiten.

Fehlzeiten bei Splitting siehe „Splitting von Tertialen“.

Die Fehltag bei Teilzeit sind nach Stunden zu berechnen: 8 Stunden = 1 Fehltag.

Auf den PJ-Bescheinigungen muss ausgewiesen sein, welches Zeitmodell zugrunde liegt.

2. Splitting von Tertialen

Ein Tertial kann **einmal** örtlich und zeitlich in 2 x 8 Wochen geteilt werden (Splitting). Fehlzeiten werden in diesem Fall in dem jeweiligen 8-Wochen-Abschnitt nur für die Dauer von maximal 10 Tagen anerkannt.

Ein Wechsel zwischen den Abteilungen eines Fachgebietes in der gleichen Einrichtung wird nicht als Splitting gewertet.

3. Teilzeitregelung

Die Praktische Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

Bei einer Teilzeitregelung von

- 50 Prozent beträgt die Dauer der Praktischen Ausbildung 96 Wochen,
- 75 Prozent beträgt die Dauer eines Tertials 21 Wochen und 2 Tage, d. h. 63 Wochen und 6 Tage

Grundsätzlich ist während der Praktischen Ausbildung kein Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitmodell möglich. Begründete Ausnahmen (wichtiger Grund!) sind von den Heimatuniversitäten zu entscheiden.

Sofern eine Teilzeitausbildung erst im Mai bzw. November endet, ist die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zur laufenden Prüfungsphase nicht möglich!

Eine Teilzeitausbildung im Ausland wird nicht anerkannt!

Die Einzelheiten zur Durchführung der Teilzeitausbildung sind vor Beginn der Praktischen Ausbildung mit den Heimatuniversitäten abzustimmen.

4. Praktische Ausbildung im Inland

Die Einteilung und Zulassung zur Praktischen Ausbildung erfolgt durch die Heimatuniversitäten.

Die Studierenden können die jeweiligen PJ-Tertiale entweder in den Universitäts- und Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitäts- und deren Lehrkrankenhäusern absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

Näheres ist in den PJ-Studienordnungen der Heimatuniversitäten geregelt.

5. Praktische Ausbildung im Ausland

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO wird eine im Ausland abgeleistete praktische Ausbildung in Krankenanstalten angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das Krankenhaus im Ausland, in dem die praktische Ausbildung oder ein Teil davon absolviert wird, muss entweder ein Universitäts-/Hochschulkrankenhaus sein oder als „Akademisches Lehrkrankenhaus“ zur Hochschule/Universität gehören.
Studierende der Universitäten Greifswald und Rostock können ab sofort anerkannte Einrichtungen im Ausland in der Länderliste des LPA Nordrhein-Westfalen finden. Die Liste finden Sie unter folgendem Link: http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/LPA-PJ/pdf-PJ/PJ-Ausland-Gesamtliste.pdf
Einrichtungen, die nicht in dieser PJ-Länderliste enthalten sind, können für die Anerkennung des Praktischen Jahres im Ausland nicht berücksichtigt werden.
- b) Als klinisch-praktische Fachgebiete kommen nur diejenigen in Betracht, die auch von den Heimatuniversitäten als Wahlfach angeboten werden.
- c) Es muss eine ordnungsgemäße Immatrikulation als Studierende(r) der Medizin für die Dauer der praktischen Ausbildung an der Universität/Wissenschaftlichen Hochschule im Ausland, an der die praktische Ausbildung im Krankenhaus absolviert wurde, nachgewiesen werden oder zumindest eine Bescheinigung auf dem **Kopfbogen** der ausländischen Universität vorgelegt werden, dass der Student ebenso die gleichen Rechte und Pflichten hatte wie ein dortiger Student (**Äquivalenzbescheinigung**).

Eine amtliche Übersetzung der Immatrikulations- bzw. der Äquivalenzbescheinigung einschließlich einer Übersetzung des Stempels/Siegels der Universität ist beizufügen.

- d) Über die praktische Ausbildung in Krankenhäusern im Ausland ist eine Bescheinigung auf dem Kopfbogen des Krankenhauses in der Amtssprache des jeweiligen Auslandes zu erstellen, das die Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung) enthalten muss.

Eine amtliche Übersetzung der Bescheinigung über die praktische Ausbildung einschließlich einer Übersetzung des Stempels/Siegels des Krankenhauses ist beizufügen.

Ausnahme: Sofern der Zeugnisvordruck gemäß ÄAppO zweisprachig (Fremdsprache und Deutsch) vorliegt (siehe z. B. Website der Universität Rostock), kann diese Übersetzung entfallen.

Es wird empfohlen, diese Bescheinigungen über die praktische Ausbildung, die im Ausland erworben wurden, vom Landesprüfungsamt rechtzeitig vor der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung prüfen zu lassen.

- e) Wie viele Tertiale der praktischen Ausbildung im Ausland abgeleistet werden können, richtet sich nach der Studienordnung der Heimatuniversitäten.

Zu beachten:

Die einzelnen Tertiale können auch im Ausland nur zu den von den Heimatuniversitäten festgelegten Zeiten begonnen werden. Ein früherer/späterer Beginn ist nicht möglich. Eventuell auftretende Zeitdifferenzen sind durch Fehltage auszugleichen.

Bei Ableistung von PJ-Zeiten außerhalb des deutschen, englischen bzw. französischen Sprachgebietes ist grundsätzlich vor Antritt der praktischen Ausbildung im Ausland ein Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse vorzulegen (z. B. Bescheinigung des Hochschullehrers oder Sprachkursnachweis).

6. Anerkennung der Bescheinigungen zur Praktischen Ausbildung

Die Anerkennung einer **im Inland** abgeleisteten Praktischen Ausbildung sowie der hierzu geführten Logbücher erfolgt durch die Heimatuniversitäten.

Die Anerkennung einer Praktischen Ausbildung **im Ausland** erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe.

Der Nachweis über die praktische Ausbildung ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO zu erbringen. Das Zeugnis ist vom ärztlichen Leiter zu unterzeichnen und mit dem **Stempel/Siegel** der Krankenanstalt zu versehen.

Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres (PJ) **nicht** bestätigt, so entscheidet das Landesprüfungsamt für Heilberufe, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

Diese Nachweise sind bei Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen.

Fachschaft ist ...

.... was du draus machst!

FACHSCHAFTSRAT MEDIZIN
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Die Fachschaft Medizin, das sind alle Medizinstudierenden an der Universität Greifswald. Der **Fachschaftsrat Medizin** (FSRmed) besteht aktuell aus etwa 20 engagierten Studierenden, die sich für die Belange ihrer KommilitonInnen einsetzen. Bei jeglichen Fragen oder Problemen könnt ihr an uns herantreten - denn wir verstehen uns als **Vermittler zwischen ProfessorInnen und Studierenden**.

Wir organisieren **Informationsveranstaltungen**, die **Erstiwoche**, **Workshops**, den Tag der Wissenschaft, Partys und vieles mehr

Wir unterstützen euch mit verschiedenen Angeboten:

Klinik- und Bücherpakete

Aktuellen **Lehrbüchern** zur Rezension

eLearning und **Amboss-Lizenz**

Infos zu Fortbildungen, Kongressen und Workshops rund um die Medizin

Tutorien für Studierende mit Sprachbarriere

Verleih von **Veranstaltungstechnik**

Kittel für die Erstsemester und **Präpbesteck** für die Anatomie

..... und vielem mehr!

Diese Angebote sind zum größten Teil durch die Wohnsitzprämie finanziert.



Ihr wollt mitmachen?

Sitzungen jeden Montag um 19 Uhr

je nach pandemischer Lage online via Zoom oder hybrid
(Anfrage zur Teilnahme an: info@fsrmed.de)

Schaut einfach vorbei, ihr seid jederzeit willkommen!

Bei Fragen stehen wir euch gerne zur Verfügung:

www.FSRmed.de

info@fsrmed.de

persönlich per Anfrage oder in den Sitzungszeiten



Studieren mit Kind an der Universitätsmedizin Greifswald

Du hast bereits eine eigene Familie oder möchtest noch während Deines Zahn- oder Humanmedizinstudiums ein Kind bekommen?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Wir unterstützen Dich bei Deinem Studium mit Kind!

Mit Informationen rund um Studienplanung, Finanzierung und Betreuung vor, während und nach der Schwangerschaft stehen wir Dir beratend zur Seite.

Neben einem **Willkommenspaket** zur Begrüßung Deines Neugeborenen warten viele weitere Vorteile auf Dich, wie z.B. der **Elternpass** mit **Kindertellerkarte**.

StudiKids-Arbeitsgruppe

Du bist engagiert und möchtest an der Familienfreundlichkeit unserer Universitätsmedizin mitwirken?

Dann schreibe eine kurze E-Mail an: studikids-umg@uni-greifswald.de

Du erreichst uns wie folgt

- persönlich, während der Öffnungszeiten des Studiendekanats
- www.ecampus2.medizin.uni-greifswald.de/studikids
- studikids-umg@uni-greifswald.de
- www.facebook.com/studikids.umg

Wir freuen uns darauf,
Dich kennenzulernen!



- Du bist Medizinstudierende/r?
- Du hast Spaß daran, mit Kindern zu arbeiten?
- Du kannst Teddys vom Schnupfen befreien und Kuschtierbeine verbinden?
- Du möchtest jetzt schon Arzt sein?

WIR BRAUCHEN DICH:

Vom 9. - 14. Mai 2022!

WIR BIETEN DIR:

Flexible Arbeitseinteilung

Unbezahlbaren Lohn: viele glückliche Kinder!

INTERESSE?

Lerne uns und unsere Klinik in einem kurzen Workshop am 12. und 26. April kennen!



Informationen:

www.tbk-greifswald.de

www.facebook.com/tbkgreifswald

Greifswald

Fragen:

info@tbk-greifswald.de



Diagnose Fernweh? – Kein Problem für uns!

Austausch im Medizinstudium

Die Welt zu Gast in Greifswald

bvmd

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.
German Medical Students' Association



Hast Du genug davon, immer die gleichen Gesichter zu sehen, möchtest Du Menschen anderer **Kulturen** kennen lernen und Deinen Freundeskreis auf **internationaler** Ebene erweitern? Dann bist Du bei uns genau richtig. Wir vom **bvmd-exchange** (AGX) betreuen jeden Sommer zehn bis zwanzig Medizinstudierende aus aller Welt, die hier bei uns am Uniklinikum Greifswald famulieren.

Wir als LEOs – Local-Exchange-Officers – sorgen dafür, dass unsere *Incomings* einen entspannten Aufenthalt an der Küste genießen können. Wir kümmern uns um Schlaf- und Famulaturplätze und natürlich auch um ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm. Bei einem Segeltörn, entspanntem Grillen am Strand oder einem Ausflug in den Kletterpark lernt man sich besser kennen und kann abends bei einem Bier in verschiedenen Sprachen über Gott und die Welt philosophieren.

Hast Du Lust bekommen mitzumachen? Wir erzählen dir gerne mehr!

Du zu Gast in...

Mit unserem vom DAAD unterstützten **Austauschprogramm** kannst Du ohne größeren Aufwand medizinisch-praktische Erfahrungen in einem von ca. **100 verschiedenen Ländern** sammeln. Je nach Interesse und Wissensstand kannst Du am **Famulatur- bzw. Forschungsaustausch** teilnehmen oder ein **Public-Health-Projekt** unterstützen.

Fernweh-Attacke?

Dann schau doch gerne bei unserem **Infoabend** vorbei oder melde Dich per Mail bei uns: exchange.studmed@uni-greifswald.de



Auswärtiges Amt

DAAD

Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Siehst du den Clown in dir?

Wir sind die Grypsnasen: Ein Verein ehrenamtlicher Clowns, die die Kinderstationen des Greifswalder Uniklinikums besuchen, um Spaß und Fröhlichkeit zu verbreiten.



Trotz der aktuellen Lage treffen wir uns jede Woche (online oder im Freien) um uns auszutauschen und zu trainieren.

Wenn du Interesse hast und bei uns gerne mal reinschnuppern möchtest, bist du herzlich dazu eingeladen :o)

Für weitere Informationen kannst du uns auf unserer Website (www.grypsnasen.de) und auf Facebook finden oder du schreibst uns eine E-Mail an info@grypsnasen.de.

Wir freuen uns auf dich!





AG Medizin & Menschenrechte



Willkommen bei der AG Medizin & Menschenrechte!
Einmal pro Woche treffen wir uns und planen Vorträge und
Workshops zu wichtigen Themen wie dem Zugang zu
Abtreibungen, der Finanzierung unseres Gesundheitssystems
und vielen weiteren Themen.

Wir freuen uns, wenn du bei uns vorbeischauen und mitmachen
möchtest!

Plenum: montags, 20.00 Uhr, in der Stralsunder Str. 10/11

Instagram: [ag_medizin_menschenrechte_hgw](#)

Mail: info@mum-hgw.de



STUDENTEN SPENDEN



Jetzt anrufen & Wunschtermin reservieren: T 03834 865478 oder direkt
online reservieren- www.blutspende-hgw.de oder scan den QR-Code!
Mo-Do: 8-18 Uhr / Fr: 7-16 Uhr & jeden 1. Sa im Monat: 8-12 Uhr

SCHENKST DU MIR DEIN HERZ?

neutrale Aufklärung:
nicht pro, nicht contra



Wer sind wir?

Die AG Aufklärung Organspende ist eine Initiative der BVMD. In unserer Lokalgruppe sind nicht nur Medizinstudierende, sondern z.B. auch Studierende der Humanbiologie und Psychologie.

Was machen wir?

- regelmäßige AG-Treffen
- Schulbesuche
- Organisation von Vortragsreihen
- öffentliche Aktionen

Meldet euch!

greifswald@aufklaerungorganspende.de

